

Er. A-18179

Das am 1. Jan. 1874 Allerhöchst bestätigte

Gesetz

über

die allgemeine Wehrpflicht in Rußland.

(Uebersetzt nach dem im „Russ. Inval.“ Nr. 2 u. 3 veröffentlichten Text.)



Riga, Moskau, Odessa.

Verlag von J. Deubner.

1874.

In St. Petersburg in G. Haessel's Buchhandlung, Newski-Prospect Nr. 13.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 18. Januar 1874.

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

105014

i22.117 1307

Allerhöchstes Manifest.

Von Gottes Gnaden

Wir, Alexander der Zweite,

Kaiser und Selbstherrscher aller Rußen, Zar von Polen, Großfürst
von Finnland u. s. w. u. s. w.,

thun allen Unseren getreuen Unterthanen kund und zu wissen:

Unablässig bemüht um das Wohl Unseres Reichs wie um Verbesserung seiner Institutionen konnten Wir nicht umhin, Unsere Aufmerksamkeit auf die bisher bestehende Ordnung der Ableistung der Militairpflicht zu richten. Nach den bisher geltenden Gesetzesbestimmungen lag diese Pflicht nur den Ständen der Bürger und Bauern ob, und ein bedeutender Theil russischer Unterthanen war einer Verpflichtung ledig, welche Allen in gleicher Weise heilig sein muß. Eine solche Ordnung, die unter anderen Verhältnissen sich entwickelt hatte und mit den veränderten Bedingungen des Staatswesens nicht in Einklang steht, genügt auch den militairischen Forderungen der Gegenwart nicht. Die neuesten Ereignisse haben bewiesen, daß die Macht der Staaten nicht allein in der Zahl der Truppen, sondern vorzugsweise in den moralischen und intellectuellen Eigenschaften derselben liegt, die nur dann eine höhere Entwicklung erreichen, wenn die Vertheidigung des Vaterlandes allgemeine Sache des Volkes wird, wenn Alle ohne Unterschied des Berufs und Standes sich zu dieser heiligen Sache vereinen.

Nachdem Wir für nothwendig erkannt, die Organisation der Kriegsmacht des Reichs auf Grundlage der in der Gegenwart gemachten Erfahrungen zu reformiren, haben Wir im Jahre 1870 dem Kriegsminister befohlen, Vorschläge zu einem vollkommeneren System der

Ergänzung Unserer Truppen mit Herbeiziehung aller Stände zur Militairpflicht zusammenzustellen.

Die erprobte Bereitwilligkeit Unserer Unterthanen, sich dem Vaterland zum Opfer zu bringen, ist uns Bürgschaft gewesen, daß Unser Aufruf zustimmendes Echo in den russischen Herzen finden werde. Wir haben Uns hierin nicht geirrt. Unser heldenmüthiger Adel und die anderen der Rekrutirung nicht unterliegenden Stände haben in vielfachen Kundgebungen Uns den freudigen Wunsch dargethan, mit dem übrigen Volke die Lasten der militairischen Dienstpflicht zu tragen.

Wir haben diese Kundgebungen mit dem freudvollen Gefühl des Stolzes und mit ehrfurchtsvollem Danke gegen die Vorsehung entgegen genommen, die Uns das Scepter über ein Volk anvertraut hat, in welchem Liebe zum Vaterland und Selbstentsagung ein unantastbares, von Geschlecht zu Geschlecht sich fortpflanzendes Erbgut aller Stände bildet.

Zur Entwerfung eines neuen Statuts über die Militairpflicht auf Grund der bezeichneten Hauptpunkte ward sodann eine besondere Commission von Beamten verschiedener Ressorts und anderen Personen gebildet, welche die erforderlichen Kenntnisse in diesem Fache besitzen. Das von der Commission ausgearbeitete und nach einer eingehenden Beurtheilung durch den Reichsrath verbesserte Reglement entspricht vollständig Unseren Intentionen. Von dem Grundgedanken ausgehend, daß die Vertheidigung des Thrones und des Vaterlandes eine heilige Pflicht eines jeden russischen Unterthans ist, zieht dieses Gesetz die gesammte männliche Bevölkerung, ohne Zulassung oder Vertretung durch Freiwillige, zur Theilnahme an der Leistung der Wehrpflicht heran. Die Wirkung des neuen Gesetzes soll sich auf die Kosakenbevölkerung, die den Militairdienst in der für sie festgesetzten Ordnung leistet, sowie auch auf einige fremde Völker, auf das transkaukasische Gebiet und andere in Unserem Ukas an den Dirigirenden Senat benannte entfernte Ortschaften, für welche besondere Gesetze werden erlassen werden, nicht erstrecken. Neben diesen Ausnahmen und einigen in jenem Ukas bezeichneten temporären Vergünstigungen wird die männliche Bevölkerung des Reiches und des Zarthums Polen nach Erreichung eines Alters von 20 Jahren der Loosung unterliegen, welche ein für alle Mal bestimmt, wer zum Eintritt in den activen Dienst verpflichtet ist, und wer von demselben befreit bleibt. Die in die Landarmee Getretenen werden, wenn auch im Allgemeinen eine 15jährige Dienstzeit angenommen wird, doch nach Ablauf von sechs Jahren und im Falle der Möglichkeit auch früher in die Heimath entlassen werden, jedoch mit der Verpflichtung, nach dem Aufruf durch die Regierung nur in den Fällen des äußersten militairischen Erfordernisses sich zu den Fahnen zu stellen. Für Diejenigen, die in die Flotte und in die in einzelnen entfernten Ortschaften dislocirten Truppen eintreten, werden besondere

Dienstfristen bestimmt. Für die jungen Leute, welche Schulen, auch die Elementarschulen nicht ausgeschlossen, besucht haben, wird die Dauer der obligatorischen Zugehörigkeit zu den Truppen in Friedenszeiten — entsprechend dem Grade und der Art der von ihnen erlangten Bildung — erheblich verringert, und außerdem werden ihnen andere wichtige Erleichterungen zugestanden.

Indem Wir das diesen Grundsätzen entsprechende Gesetz über die Wehrpflicht bestätigen und Unsere Unterthanen im Namen des uns allen theuren Vaterlandes zu eifriger Erfüllung der ihnen auferlegten Pflichten aufrufen, haben Wir nicht die Absicht, von den Grundsätzen abzuweichen, welchen Wir während Unserer ganzen Regierung unabänderlich gefolgt sind. Wir suchen nicht und haben auch bisher nicht gesucht den Glanz kriegerischen Ruhmes und halten es für das schönste Loos, das Uns vom Himmel geworden ist, daß Wir Rußland auf dem Wege friedlicher Entwicklung und allseitiger innerer Ausbildung zur Größe führen. Die Organisation einer gewaltigen Kriegsmacht wird diese Entwicklung nicht aufhalten und nicht verzögern; sie wird im Gegentheil den regelmäßigen und ununterbrochenen Gang derselben sicher stellen, indem sie die Sicherheit des Staates schützen und jedem Angriff auf seine Ruhe vorbeugen wird. Mögen denn die wichtigen Vortheile, welche gegenwärtig denjenigen jungen Leuten, die Bildung empfangen haben, verliehen werden, ein neues Mittel werden, um in Unserem Volke diejenige wahre Aufklärung zu verbreiten, in der Wir Grund und Bürgschaft seines künftigen Gedeihens erblicken.

Gegeben zu St. Petersburg, am 1. Januar, im Jahre nach Christi Geburt 1874, Unserer Regierung aber im 19.

Das Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät Höchsteigendhändig unterzeichnet.

„Alexander.“

Befehl an den dirigirenden Senat.

Nachdem Wir am heutigen Tage das neue Gesetz über die Wehrpflicht bestätigt haben, befehlen Wir:

I. Dieses Gesetz ist im ganzen Reich und im Zarthum Polen in Wirksamkeit zu setzen, wird jedoch nicht ausgedehnt:

1) auf die militairische Kosakenbevölkerung, welche die Wehrpflicht in besonders festgesetzter Ordnung erfüllt und

2) auf die nachbenannten Ortschaften und Bevölkerungsgruppen, für welche die Ordnung in der Leistung jener Pflicht in Zukunft durch besondere Gesetze, nach Maßgabe der localen Eigenthümlichkeiten, festgestellt werden wird, und zwar:

a. auf das transkaukasische und das turkestanische Gebiet, auf das Küstengebiet (von Nikolajewsk bis zur Grenze von Korea und den Amurbezirk) auf die Kreise des Bezirks Jakutsk: Srednekolyma, Werchojansk, Wiluja, auf die turuchanschen und bogutschanschen Districte des Gouvernements Jenisseisk: auf die Togurabtheilung des Gouvernements Tomsk und auf die Kreise des Gouvernements Tobolsk, Beresow und Surgut;

b. auf die bisher weder in natura noch durch Geldleistung der Rekrutenpflicht unterliegende fremdländische Bevölkerung im nördlichen Kaukasus, im Gouvernement Astrachan, im Gebiet Turgaisk und Uralsk und in allen Gouvernements und Gebieten des westlichen und des östlichen Sibiriens, wie auch auf die Samojeden, die im Kreise Mesen des Gouvernements Archangel ansässig sind.

II. Mit Heranziehung der Baschkiren und Tschetären zur Ableistung der Wehrpflicht sind dieselben von der Entrichtung der durch das Gesetz vom 14. Mai 1863 festgesetzten besondern Steuer (60 Kop. pro Seele) zu befreien.

III. Die Befreiung von der Wehrpflicht bleibt bestehen für folgende Ansiedler zugleich mit Giltigkeit für ihre bei der Ansiedlung lebenden Söhne:

a. lebenslänglich: für die Rusnaten, die im Jahre 1854 nach Rußland übergesiedelt sind, für ausländische Einwanderer, die sich auf gutsherrlichen Ländereien niedergelassen haben und auf Grund des von Uns am 18. December 1861 bestätigten Reichsrathsgutachtens in den russischen Unterthanenverband getreten sind; für die in das südwestliche Gebiet übergesiedelten Czechen, auf welche die im bezeichneten Reichsrathsgutachten festgesetzten Rechte und Vorzüge ausgedehnt sind; für die Ausländer, die bis zum 1. Jan. 1872 sich mit Eintritt in den russischen Unterthanenverband im Zarthum Polen niedergelassen haben, und endlich für die russischen Ansiedler aus den inneren Gouvernements, die auf Kronsländereien in der Nähe der Festung Nowogeorgiewsk ansässig gemacht sind;

b. auf die Zeit von 20 Jahren von der Zeit der Uebersiedelung an gerechnet: für die Mennoniten, die sich auf Grund der Regeln vom 19. November 1851 im Reich in neuen Colonien niedergelassen haben, sowie auch für die Mennoniten, die sich auf gutsherrlichen Ländereien niedergelassen haben und auf Grund des von Uns am 18. December 1861 bestätigten Reichsrathsgutachtens in den russischen Unterthanenverband getreten sind;

c. auf die Zeit von 20 Jahren vom 31. März 1860 ab gerechnet: für die Kleinbürger der Stadt Wladikawkas, die vor dem Erscheinen dieses Befehls zu jener Stadt angeschrieben waren, und für die Bewohner der früheren Städte Anapa und Noworossisk, die zur Hafenstadt Temnuk zugezählt sind;

d. auf die Zeit von 6 Jahren vom Tage des Erlasses dieses Befehls ab: für alle im Reiche ansässigen Mennoniten, welche kein Recht auf die Vergünstigung des Punkt b. dieses Artikels haben.

IV. Aus den Familien der Personen, die um ihrer Treue gegen Thron und Gesetz willen zur Zeit der letzten Empörung im Zarthum Polen und im westlichen Gebiet ihr Leben eingebüßt, sind drei Glieder jeder Familie von der Militairpflicht zu befreien, wobei zur Zahl der zu Befreienden erst die Söhne des Gestorbenen und sodann seine leiblichen Enkel zu rechnen sind.

V. Von der Militairpflicht sind zu befreien diejenigen Personen, welche am Tage des Erlasses dieses Befehls im Dienst an den Eisenbahnen: Warschau=Wien, Warschau=Bromberg, Warschau=Terespol und an der Lodzer Fabrikeisenbahn stehen, und auf Grund des Artikels 15 der Unserem Manifest vom 26. Juni (8. Juli) 1868 über die Rekrutenaushebung im Zarthum Polen beigefügten Regeln über die der Rekrutirung nicht unterliegenden Stände und Personen das Recht der Befreiung vom Militairdienst besitzen.

VI. Für die 5 ersten Aushebungen nach Einführung des Gesetzes über die Wehrpflicht ist der Eintritt in den Militärdienst auf Grundlage der Loosung bei denjenigen Personen auf 4 Jahre hinaus zu schieben, welche zu Familien gehören, die nach Gilden- oder Industrie-scheinen Handels-, Fabrik- oder Industrieanstalten leiten, mit alleiniger Ausnahme Derer, die Detailverkauf starker Getränke betreiben (Regl. für Getränkesteuer. Art. I. Forts. v. 1861 Anm.), auch wenn jene bezeichneten Personen sich bei einem arbeitsfähigen Vater oder Großvater befinden und Brüder unter 16 Jahren haben. Dieser Aufschub wird in der Dienstzeit weder im activen Dienst noch in der Reserve gerechnet.

VII. Die Bildung von Einberufungsbezirken nach den im Art. 67 und ff. des Gesetzes über die Wehrpflicht enthaltenen Regeln ist überall im Laufe von drei Monaten nach Eintreffen dieses Befehls im Gouvernement zu beenden.

VIII. Diejenigen Personen, welche der ersten Aushebung nach dem neuen Militärgesetz unterliegen, d. i. diejenigen, die im Laufe des Jahres 1873 zwanzig Jahre alt geworden sind, erhalten zu ihrer Anmeldung zur Anschreibung in den Einberufungsbezirken (auf Grundlage der Art. 95 und 96 des bezeichneten Gesetzes) eine halbjährige Frist vom Tage des Erlasses ab.

IX, Dem Aufgebot zum Dienst in der Landwehr (оноутеніе) unterliegen außer den auf Grund der Art. 10 und 154 des Gesetzes über die Wehrpflicht zu derselben gezählten Personen, bis zum vierzigsten Jahre alle nicht im Militärdienst Stehenden (mit Ausnahme der in Art. IV. u. V. dies. B. Bezeichneten), die am 1. Jan. 1874 das 21. Jahr überschritten haben, sowie alle jetzt im Militärdienst Stehenden und aus demselben vor Erreichung des Alters von 40 Jahren aus demselben Entlassenen.

X. Die durch Unser Manifest vom 22. November 1873 publicirte Rekrutenaushebung vom 15. Januar bis zum 15. Februar 1874 ist auf Grund der in jenem Manifest dargelegten Regeln auszuführen. Die in den Rekrutierungsbezirken bei Aushebung nachbleibenden Rekrutenschuldtheile und überhaupt alle Rekrutenrückstände sind zu erlassen.

XI. In Betreff der Abschlag-Rekrutenquittungen, die bei Ausföhrung der im vorigen Artikel bezeichneten Rekrutenaushebung pro 1874 im Verkehr bleiben dürfen, sind folgende Regeln zu beobachten:

a. Die bezeichneten Quittungen müssen nicht später als am 1. October 1874 in den resp. Kreis-, Bezirks- oder städtischen Commissionen für Angelegenheiten der Wehrpflicht vorgezeigt werden, die dieselben entweder gegen Quittungen der neuen Art umzutauschen oder auf denselben eine Notiz über die Vorzeigung der Quittung zu vermerken haben;

b. jede in einer Kreis-, Bezirks- oder städtischen Commission vorgestellte Quittung wird auf den Namen einer Person, die der Bestker bestimmt, verschrieben und kann sodann nicht mehr vergeben noch auf eine andere Person übertragen werden;

c. jede Quittung ist — beim Aufruf zur Ableistung der Wehrpflicht — nur für den Mann in Anrechnung zu bringen, auf dessen Namen die Quittung verzeichnet ist, oder für seinen leiblichen Bruder, Stiefbruder oder Vetter;

d. Abrechnungsquittungen, die bis zum oben bezeichneten Termin nicht zum Umtausch vorgestellt sind, verlieren ihre Gültigkeit.

e. der Inhaber einer Quittung kann dieselbe der Kentei vorzeigen und für dieselbe 485 Rbl. erhalten;

f. Modus und Termin des Kaufes von Quittungen bestimmt der Finanzminister, je nach der Constatirung der Zahl der Quittungen, welche im Umlauf sind.

Der Dirigirende Senat wird nicht unterlassen, die erforderliche Anordnung zur Erfüllung Dieses zu treffen.

Das Original ist Höchstseigenhändig unterzeichnet:

„Alexander.“

Petersburg, 1. Januar 1874.

Das Original ist von Seiner Mäjestät dem Kaiser Höchstehändig
unterzeichnet:

„Dem sei also.“

St. Petersburg, 1. Januar 1874.

Gesetz über die Wehrpflicht.

I. Capitel.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Die Vertheidigung des Thrones und des Vaterlandes ist eine geheiligte Pflicht eines jeden russischen Unterthanen. Die männliche Bevölkerung unterliegt ohne Unterschied des Standes der Wehrpflicht.

2) Loskauf durch Geld und Vertretung durch Freiwillige ist nicht zugelassen.

3) Personen männlichen Geschlechts, welche über 15 Jahre alt sind, können aus der russischen Unterthanschaft nur nach vollständiger Ab-
leistung der Wehrpflicht oder nach Ziehung eines sie von dem Dienst
im activen Militair befreienden Looses treten.

4) Im Falle der Uebersiedelung an einen Ort des Reiches, wo-
selbst die Wehrpflicht nach besonderen Gesetzen geregelt ist, haben die
Personen, die bei dieser Uebersiedelung über 15 Jahre alt sind, diese
Pflicht in allgemeiner Grundlage abzulösen.

5) Die bewaffnete Macht des Staates besteht aus den stehenden
Truppen und der Landwehr (изъ постоянныхъ войскъ и ополченія).
Die letztere wird nur bei außerordentlichen Umständen in Kriegszeiten
einberufen.

6) Die stehenden Truppen bestehen aus Land- und Marine-
Truppen.

7) Die activen Landtruppen bestehen: a. aus der Armee, die durch
jährliche Aushebungen im ganzen Reiche completirt wird; b. aus der
Armeereserve, die zur Erhöhung der Truppenabtheilungen zum vollen
Bestande dient und aus Personen besteht, welche bis zum Ablauf der

vollen Dienstzeit entlassen sind; c. aus den Kosakentruppen, und d. aus den Truppen, die aus den fremden Völkerschaften gebildet werden.

8) Die Marinetruppen bestehen aus den activen Commandos und der Flottenreserve

9) Die zur Completirung der Armee und Flotte erforderliche Zahl von Personen wird jährlich auf gesetzgeberischem Wege nach Unterlegung des Kriegsministers festgesetzt und durch einen Allerhöchsten Befehl an den Dirigirenden Senat publicirt.

10) Der Eintritt in den Dienst durch Einberufung wird durch das Loos entschieden, das einmal im Leben gezogen wird. Personen, die nach der von ihnen gezogenen Loosnummer der Einreihung in die stehenden Truppen nicht unterliegen, werden der Landwehr zugezählt.

11) Zur Loosung wird jährlich nur ein Alterscontingent herangezogen, und zwar das der jungen Leute, welche am 1. Januar des Jahres der Aushebung das Alter von 20 Jahren vollendet haben.

12) Personen, die bestimmten Bedingungen der Bildung Genüge geleistet haben, wird gestattet, ohne Loosung in der Eigenschaft von Freiwilligen die Wehrpflicht auf Grund der im XII. Capitel dieses Gesetzes festgesetzten Regeln zu leisten.

13) Zur Loosung werden nicht zugelassen, noch in den Dienst aufgenommen die Personen, die aller Standesrechte oder aller besonderen, entweder persönlich oder durch den Stand erworbenen Rechte und Vorzüge für verlustig erklärt sind.

14) Die jährliche Einberufung zur Ableistung der Wehrpflicht und die Bestimmung zum Dienst nach dem Loos wird vom 1. November bis zum 15. December, in Sibirien dagegen vom 15. October bis zum 31. December ausgeführt;

15) Zur Completirung des activen Commandos der Flotte treten ein:

I. Einberufene aus Ortschaften, welche speciell für die Completirung der Flotte bestimmt sind. Diejenigen von diesen Personen, die nicht in die Flotte aufgenommen werden, werden in die Landarmee eingereiht;

II. folgende zur Ableistung der Wehrpflicht aus allen Theilen des Reichs Berufene: a) Solche, die als Matrosen auf See- oder Küstenschiffen nicht weniger als eine Navigation (unmittelbar vor der Aushebung) gedient haben; b) Solche, die nicht weniger als eine Navigation (unmittelbar vor der Aushebung) als Maschinisten oder als Heizer auf Dampfschiffen gedient; wie Diejenigen, welche nicht weniger als ein Jahr als Meister auf Fabriken für Dampfschiffsmaschinenbau gearbeitet haben, c) Schiffszimmerleute, Kalefaterer, Kesselarbeiter, wenn in den zur Completirung der Flotte bestimmten Bezirken sich eine nicht genügende Zahl dieser Arbeiter findet, und d) Seeleute von Beruf, d. i. solche, die den Wunsch, auf der Flotte zu dienen, aussprechen, deren

Zahl jedoch auf die jährlich vom Marineministerium für diesen Dienst festgestellte Ziffer beschränkt ist.

16) Das Verzeichniß der zur Completirung der Flotte bestimmten Ortschaften (Artikel 15, Punkt I), deren Bevölkerung nach der Art ihrer Beschäftigung besonders zum Marinedienst geeignet ist, wird im gegenseitigen Einverständniß der Ministerien der Marine, des Krieges und des Innern aufgestellt. Dieses Verzeichniß wird nach Allerhöchster Bestätigung zur allgemeinen Kenntniß publicirt.

II. Capitel.

Von der Dauer der Dienstzeit im stehenden Heere und von der Reserve.

17) Die allgemeine Dauer des Dienstes in den Landtruppen wird für die durch das Loos Eingereichten auf fünfzehn Jahre festgestellt, von welchen sechs Jahre auf den activen Dienst und neun Jahre auf die Reserve kommen. Von dieser Regel ist eine Ausnahme für diejenigen Mannschaften zulässig, welche für die Truppentheile des turkestanischen Militärbezirks, desgleichen für diejenigen Truppentkörper bestimmt sind, die in den Gebieten von Semipalatinst, Transbaikalien, Jakutsk und Primorje dislocirt sind. Die allgemeine Dienstdauer wird für diese Mannschaften auf zehn Jahre festgesetzt, von welchen sie sieben Jahre im activen Dienste und drei Jahre in der Reserve zuzubringen haben.

18) Die allgemeine Dienstdauer in der Flotte wird auf zehn Jahre fixirt, von denen sieben Jahre auf den activen Dienst und drei Jahre auf die Reserve kommen.

19) Die Dienstdauer derjenigen Mannschaften, welche in Folge stattgehabter Loosung in die Truppentheile eingetreten sind, wird a. für Diejenigen, welche während der allgemeinen Einberufung (Art. 14) in den Dienst aufgenommen worden sind, — vom 1. Januar des auf die Einberufung folgenden Jahres und b. für Diejenigen, welche während der übrigen Zeit des Jahres in den Dienst getreten sind (mit Ausnahme der weiter unten im Art. 219 Benannten), vom 1. Tage des auf ihren Eintritt in die Truppentheile folgenden Monats an berechnet.

20) Die in den vorhergehenden Artikeln 17 und 18 bezeichneten Dienstzeiten werden speciell für die Friedenszeiten festgestellt; in Kriegzeiten sind die in der Landarmee und in der Flotte befindlichen Mannschaften verpflichtet, so lange im Dienst zu bleiben, als es das Interesse des Staats erheischt.

21) Dem Kriegs- und dem Marineministerium wird je nach dem zuständigen Ressort das Recht ertheilt, die Untermilitärs der Landarmee und der Flotte falls es sich als möglich herausstellt, auch vor Ausdienung der in den Artikeln 17 und 18 festgestellten Fristen für

den activen Dienst zur Reserve zu entlassen. Auch ist den Commandirenden der Armee und der Flotte das Recht vorbehalten, Untermilitairsten zu jeder Zeit ihres Dienstes zu zeitweiligem Urlaub auf eine Zeit bis zu einem Jahre zu entlassen.

22) In Betreff der Entlassung der Flottenmannschaften zur Reserve sind folgende besondere Bestimmungen aufrecht zu erhalten: a. die Entlassung der Flottenmannschaften zur Reserve geschieht im Allgemeinen nach Beendigung der Campagne, jedoch nicht früher als im Octobermonat; b. die Mannschaften, welche sich auf Kriegsschiffen in fremden Gewässern befinden, können, nach Ausdienung der Frist ihres activen Dienstes, falls sie einen desfalligen Wunsch verlautbaren sollten, sofort nach der Rückkehr des Fahrzeuges in einen russischen Hafen zur Reserve entlassen werden. Aus besonders berücksichtigungswerthen Gründen darf der Commandeur des Fahrzeuges die darum Nachsuchenden auch in ausländischen Häfen zur Reserve entlassen; in diesem Fall kehren die Entlassenen jedoch für eigene Rechnung nach Rußland zurück; c. die Zeit, welche die Mannschaften der Flotte über die für dieselben festgesetzte Frist hinaus im activen Dienst verbleiben, wird der für ihr Verbleiben in der Reserve bestimmten Frist doppelt zugerechnet. Diejenigen Mannschaften der Flotte aber, welche aus Gründen der Nothwendigkeit in Friedenszeiten über die allgemeine, für den activen Dienst und für das Verbleiben in der Reserve bestimmte Frist hinaus im Dienst zurückbehalten bleiben, erhalten Rechte von Capitulanten (сверхсрочно-служащих); falls sie aber von diesen Rechten nicht Gebrauch machen wollen, wird ihnen für die ganze Zeit, welche sie über ihre gesetzliche Dienstzeit hinaus im Dienste stehen, das Gehalt doppelt gezahlt.

23) Die Mannschaften der Reserve werden im Falle herantretender Nothwendigkeit, die Truppentheile zu vollem Bestand zu bringen, in den activen Dienst einberufen. Die Einberufung derselben geschieht durch Allerhöchste Befehle an der Dirigirenden Senat. Während der Zeit, daß die Mannschaften sich in der Reserve befinden, können dieselben durch das Kriegs-, respective durch das Marineministerium zu activen Lehrübungen einberufen werden, doch darf solches nicht öfter als zwei Mal während der ganzen Frist ihres Stehens in der Reserve und jedes Mal nicht länger als auf sechs Wochen geschehen.

24) Von der Einberufung in den Dienst aus der Reserve werden diejenigen Personen befreit, welche im Staats- oder Communaldienst Civilämter bekleiden, die in einer besondern Liste zusammengestellt sind. Diese Liste wird durch das Ministercomité der Allerhöchsten Bestätigung unterlegt.

III. Capitel.

Von den bürgerlichen Rechten und Pflichten der Militair- personen und der Reservisten.

25) Die im activen Militairdienst befindlichen Personen behalten während der ganzen Zeit dieses Dienstes alle persönlichen und alle Vermögensrechte ihres Standes bloß mit den nothwendigen, in gesetzgebender Ordnung festgestellten Einschränkungen bei Personen steuerpflichtigen Standes fahren fort zum Bestande derjenigen Gemeinden zu gehören, zu denen sie bei ihrem Eintritt in den Dienst gehört hatten, und genießen hierbei diejenigen Rechte, welche in den Gesetzen über die Stände (Beilage zum Artikel 423, Anmerkung in der Fortsetzung vom Jahre 1868) bestimmt sind.

26) Die den steuerpflichtigen Ständen angehörenden Personen werden während der Zeit, daß sie sich im activen Dienste befinden, von allen den Staats-, Landschafts- und Gemeindesteuern befreit, welche nach der Seelenzahl erhoben werden; desgleichen werden sie persönlich auch von allen Naturalprästationen befreit. In Beziehung auf die ihnen zugehörenden Liegenschaften aber sind die bezeichneten Personen verpflichtet, die Abgaben und anderweitigen Steuern zu entrichten und die auf diesen Vermögensobjecten ruhenden Prästanden in allgemeiner Grundlage zu tragen.

27) Die Reservisten unterliegen der Wirksamkeit der allgemeinen Gesetze und genießen in allgemeiner Grundlage sowohl die ihnen ihrem Stande nach zustehenden, als auch die von ihnen im Dienste erworbenen Rechte, unterstehen jedoch den besonderen Bestimmungen, welche in gesetzgebender Ordnung zur Controlirung der Reserve (для учета запаса) erlassen sind.

28) Den Reservisten steht das Recht des Eintritts in den Civil- und Communaldienst, desgleichen die Wahl einer anderen Berufsthätigkeit zu, unter Beobachtung der durch die allgemeinen Gesetze festgestellten Bestimmungen. Eine etwaige Beförderung dieser Personen im Civilrange giebt jedoch denselben beim Wiedereintritt in die Reihe der Truppen kein Anrecht auf einen höheren Rang oder eine höhere Charge, als welche ihnen bei ihrer Entlassung aus dem activen Militairdienst verliehen worden waren.

29) Die Reservisten, welche aus dem Staatscivildienst zu den Truppen einberufen werden, behalten das Amt, das sie im Staatsdienste bekleiden, und sind berechtigt, dasselbe wieder einzunehmen, sobald sie aus den Reihen der Armee entlassen worden sind.

30) In Fällen von Verbrechen und Vergehen unterstehen die Reservisten dem Criminalgerichte des Civilressorts mit Ausnahme: a. des Richterscheins bei der Einberufung zum activen Dienst oder zu den

Lehrübungen; b. der Verbrechen und Vergehen, welche sie während der Zeit dieser Uebungen begangen haben, und c. der Fälle von Uebertretungen der Disciplin und des militairischen Respects vor den Vorgesetzten in der Zeit, während welcher sie die Militairuniform tragen. In diesen Fällen unterliegen die Reservisten dem Militairgerichte.

31) Die Reservisten genießen — für die Dauer eines Jahres von der Zeit ihrer Entlassung zur Reserve ab — die im Art. 26 erwähnte Befreiung von den Abgaben und anderen Steuern, welche nach der Seelenzahl erhoben werden, und von den Naturalprästationen, welche sie persönlich zu leisten hatten. Im Falle einer Einberufung derselben aus der Reserve in die Reihen der Truppen genießen sie die erwähnte Vergünstigung gleichfalls für die Dauer eines Jahres von der Zeit ihrer Entlassung aus dem Dienste ab.

IV. Capitel.

Von den Personen, die zur Fortsetzung des Militairdienstes untauglich geworden und von der Versorgung derselben und der Familien der Militairs.

32) Die im activen Dienst oder in der Reserve stehenden Militairpersonen werden, wenn sie durch Krankheit oder Verstümmelung, sei es im Dienste in der Fronte oder nicht, vollständig dienstuntauglich geworden sind, ganz vom Dienste befreit, aus den Listen der Reserve gestrichen und erhalten Zeugnisse über die Erfüllung ihrer Wehrpflicht. (Art. 160, P. 1.) Den Personen dagegen, welche um erhaltener Wunden wegen vom Dienste befreit worden, steht es frei, sich zu der Reserve zählen zu lassen, wenn sie solches selbst wünschen.

33) Die Untermilitairs, die im activen Dienste zur Fortsetzung desselben untauglich geworden sind, wie auch die Untermilitairs der Reserve, die zur Zeit einer Lehrübung eine Verstümmelung erlitten haben, erhalten, wenn sie zu eigenem Erwerb untauglich geworden sind, und keine eigenen Existenzmittel noch Verwandte besitzen, welche ihren Unterhalt auf sich nehmen wollen, von der Kentei drei Rubel monatlich; diejenigen von ihnen, die als einer besonderen Pflege benöthigt erkannt werden, werden in Armenhäuser und wohlthätige Institute vertheilt, und wenn in solchen keine freien Stellen vorhanden, der Pflege zuverlässiger Personen übergeben, denen die Kentei den Unterhalt des Verspögten zahlt, doch nicht mit mehr als 6 Rbl. monatlich.

34) Die Familien der Militairs, welche im Kriege gefallen oder verschollen, oder an Wunden gestorben sind, die sie in Schlachten erhalten haben, werden auf Grundlage eines besonderen Gesetzes über sie verspflegt.

35) Die Familien der Reservisten, welche in Kriegszeit zum activen Militair einberufen sind, werden von der Landschaft wie von den städtischen oder den Landgemeinden versorgt, in welchen sich diese Familien befinden. Denjenigen Gemeinden, die sich nicht in der Lage befinden, die bedürftigen Familien aus ihren Mitteln zu versorgen, wird die nothwendige Unterstützung aus der Rentei gezahlt.

Anmerkung: Die Verpflegungskosten für die bezeichneten Familien und die Vertheilung der Verpflichtung hierzu zwischen der Landschaft und den städtischen und ländlichen Gemeinden, wie die Ordnung der Bestimmung und der Auszahlung der Unterstützung von Seiten der Rentei sind in besonderen Regeln festzustellen.

V. Capitel.

Von der Landwehr des Reichs. (О государственном ополчении).

36) Die Landwehr des Reichs (Artikel 5) wird gebildet aus der gesammten, nicht zum stehenden Heere gehörigen jedoch waffenfähigen männlichen Bevölkerung vom Loosungsalter (Artikel 11) bis zum zurückgelegten vierzigsten Lebensjahre. Von der Einberufung zur Landwehr sind bis zu diesem Lebensalter auch diejenigen Personen nicht befreit, welche aus der Armee- und Flottenreserve entlassen worden sind.

37) Personen, welche über 40 Jahre alt sind, ist es, falls sie selbst es wünschen sollten, nicht verwehrt, in die Landwehr einzutreten.

38) Die die Landwehr bildenden Personen heißen Wehrmänner (ратники) und zerfallen in zwei Kategorien. Zur ersten Kategorie, welche die Bestimmung hat, sowohl die Truppentheile der Landwehr zu bilden, wie auch die stehende Armee in Fällen, wo deren Reserven erschöpft oder unzureichend sind, zu verstärken und zu completiren, werden die vier jüngsten Altersklassen, d. h. diejenigen Personen gezählt, welche bei den letzten vier Einberufungen der Landwehr zugerechnet wurden (Artikel 154); zur zweiten Kategorie aber, welche nur dazu bestimmt ist, die Bestandtheile der Landwehr zu bilden, gehören alle übrigen Altersklassen.

39) Die Landwehr des Reichs wird durch Allerhöchste Manifeste einberufen. Die erste Kategorie von Wehrmännern kann, falls die Einberufung derselben für die Verstärkung der stehenden Truppen eine Nothwendigkeit ist, auch durch Allerhöchste Befehle an den Dirigirenden Senat einberufen werden.

40) Die Landwehr des Reichs wird nach Beendigung des Krieges oder auch früher, sobald das Bedürfnis hiezu nicht mehr vorhanden, entlassen. In gleicher Weise werden auch die Wehrmänner erster Kategorie, welche zur Verstärkung der stehenden Truppen einberufen worden waren, entlassen, sobald dieselben nicht mehr nöthig sind.

41) Die Vorsorgung der Familien der in den Dienst getretenen Wehrmänner wird der Landschaft und den Stadt- und Bauergemeinden

in Grundlage besonderer Bestimmungen hierüber auferlegt. Die Familien derjenigen Wehrmänner aber, welche im Kriege gefallen oder in Folge der in den Schlachten erhaltenen Wunden verstorben sind, werden in gleicher Weise, wie die Familien der Militairs (Artikel 31), versorgt.

VI. Capitel.

Von den Exemtionen, der Zurückstellung und den Vergünstigungen bei Ableistung der Wehrpflicht.

I. Von den Exemtionen und den Zurückstellungen wegen körperlicher Mängel.

42) Von den durch Loosziehung zum Eintritt in den Dienst verpflichteten Personen (Artikel 10) werden diejenigen eximirt, welche wegen körperlicher Mängel oder krankhafter Zerrüttung zum Militairdienst vollkommen untauglich sind; eine Ausnahme hiervon bilden jedoch die absichtlichen Selbstverstümmelter (Artikel 218), welche in jedem Falle in die Truppentheile eingereiht werden.

43) Die geringste Höhe des Wuchses für die Annahme im Militairdienst durch Loosziehung wird auf zwei Arschin und zwei und einen halben Verschok festgestellt. Das Verzeichniß der körperlichen Mängel und Krankheiten, welche die Annahme in den Dienst verhindern, wie auch die Instruction für die Commissionen für Angelegenheiten der Wehrpflicht in Bezug auf die Ordnung bei Besichtigung der Loosenden, werden von den Ministern des Innern und des Krieges und dem Verwaltenden des Marineministeriums nach gegenseitiger Vereinbarung zwischen ihnen und vorgängiger Prüfung der gedachten Punkte im Medicinalconseil erlassen.

44) Die Annahme derjenigen Personen zum Dienst, welche sich als noch nicht genügend körperlich entwickelt (возмужалые) für denselben erweisen oder aber mit Krankheiten behaftet sind, die nicht als gänzlich vom Dienste befreiend anerkannt werden, wie auch die Annahme von Personen, welche sich von einer vor Kurzem überstandenen Krankheit noch nicht erholt haben, wird auf ein Jahr ausgesetzt. Wenn nach Ablauf eines Jahres dieselben abermals noch als schwächlich befunden werden, so werden sie für den Dienst im darauf folgenden Jahre designirt; erweisen sie sich auch dann dienstuntauglich, so wird ihnen ein Zeugniß über ihre Befreiung vom Dienst ausgereicht. (Artikel 160, Punkt 1.)

II. Von den Vergünstigungen mit Rücksicht auf Familienverhältnisse.

45) Mit Rücksicht auf die Familienverhältnisse werden drei Kategorien von Vergünstigungen festgestellt:

die erste Kategorie: a. für den einzigen arbeitsfähigen Sohn eines arbeitsunfähigen Vaters oder einer verwitweten Mutter, b. für den einzigen arbeitsfähigen Bruder, der ein oder mehrere Geschwister, die vater- und mutterlose Waisen sind, besitzt; c. für den einzigen arbeitsfähigen Enkel eines Großvaters oder einer Großmutter, welche keinen arbeitsfähigen Sohn besitzen, und d. für den einzigen Sohn in der Familie, auch wenn der Vater arbeitsfähig ist;

die zweite Kategorie: für den einzigen arbeitsfähigen Sohn eines gleichfalls arbeitsfähigen Vaters mit Brüdern, die jünger als 18 Jahre sind;

die dritte Kategorie: für diejenige Person, welche dem Alter nach unmittelbar auf einen Bruder folgt, der als Einberufener im activen Dienste steht, oder in demselben verstorben ist.

Anmerkung 1. Adoptivkinder, welche vor zurückgelegtem zehnten Lebensjahre adoptirt worden sind, desgleichen Stiefföhne bei einem Stiefvater oder einer Stiefmutter, die keine leiblichen Söhne haben, werden für leibliche Söhne gezählt.

Anmerkung 2. In Familien, welche die mohamedanische, die Vielweiberei gestattende Religion bekennen, werden alle Kinder eines Vaters ungetrennt als leibliche gerechnet, und für einen einzigen Sohn gilt nur, der in der gesamten Familiennachkommenschaft der einzige ist.

46) Als arbeitsfähig gelten in der Familie Diejenigen, welche im Alter von achtzehn bis fünfundzwanzig Jahren stehen; ausgenommen sind: a. Alle, die in Folge einer Verstümmelung durchaus die Möglichkeit zum Arbeiten nicht haben; b. die Verschieden, c. die seit mehr als drei Jahren Verschwollenen, und d. die bei den Landtruppen oder in der Flotte im activen Dienste stehenden Untermilitärs.

47) Diejenigen, welche ein Anrecht auf eine Vergünstigung mit Rücksicht auf die bestehenden Familienverhältnisse besitzen, werden in der weiter unten in den Artikeln 146 und 152 dieses Gesetzes bezeichneten Ordnung nur in dem Falle zum Dienste designirt, wenn zur Ausführung der Aushebung die übrigen, nicht zur Loosung berufenen Personen, nicht hinreichen.

48) Personen, welche ein Anrecht auf die Vergünstigung erster oder zweiter Kategorie (Artikel 45) besitzen, gehen dieses Rechtes verlustig, wenn dieselben nach Angabe des Vaters oder der Mutter, des Großvaters oder der Großmutter, nicht der Familie zur Stütze dienen.

49) Wenn in einer Familie, welche aus einem Vater oder einer verwitweten Mutter nebst Kindern, oder aus einem Großvater oder einer Großmutter nebst Enkeln, oder aber aus einem älteren Bruder und minderjährigen Waisen besteht, durch irgend welchen Umstand das einzige arbeitsfähige Familienglied ausscheidet, so wird von den im Dienst befindlichen Gliedern einer solchen Familie, nach Auswahl des Ältesten in der Familie, eines derselben aus dem activen Dienste entlassen, jedoch nicht zu Kriegezeiten und während der Lehrübungen.

50) Wenn an der Loosung gleichzeitig zwei leibliche, in einem und demselben Jahre geborene Brüder Antheil genommen haben und dieselben nach den Nummern der von ihnen gezogenen Loose beide in den Militärdienst treten müssen, so wird derjenige von ihnen, welcher die höhere Nummer gezogen hat, der Landwehr beigezählt. Uebrigens steht solchen Brüdern der Tausch der Loose frei.

51) In jeder Familie kann dasjenige Glied derselben, welches nach Entscheidung des Looses in den activen Militärdienst eintreten muß, oder aber bereits im Dienste steht, nach freiwilliger Uebereinkunft durch einen leiblichen Bruder oder durch einen Stiefbruder oder durch einen Vetter ersetzt werden, falls nur dieser, die Stelle des Anderen vertretende Bruder oder Vetter nicht selbst der Einberufung unterliegt, nicht zur Reserve gehört und im Alter von nicht unter zwanzig und nicht über sechsundzwanzig Jahren steht. Der Stellvertreter ist verpflichtet, sowohl in den Reihen der Truppen, als auch in der Reserve die volle festgestellte Frist abzudienen, der Ausgewechselte aber wird bei seiner Entlassung aus den Truppentheilen der Landwehr zugezählt.

III. Von der Zurückstellung wegen vermögensrechtlicher Verhältnisse.

52) Zur Regelung vermögensrechtlicher und ökonomischer Angelegenheiten kann zum Eintritt in den Dienst ein Aufschub, jedoch auf nicht länger als zwei Jahre bewilligt werden, und zwar denjenigen Personen, welche ein ihnen persönlich gehöriges unbewegliches Eigenthum oder eine ihnen gehörige Handels-, Fabrik- oder gewerbliche Anstalt verwalten; ausgeschlossen hiervon sind jedoch die Inhaber von Etablissements, in denen Detailverkauf von Spirituosen betrieben wird (Artikel 301 des Getränksteuergesetzes in der Fortsetzung vom Jahre 1869 und die Anmerkung zu demselben). Dergleichen Zurückstellungsfristen werden in die ganze Dienstzeit nicht eingerechnet.

IV. Von der Zurückstellung und den Vergünstigungen mit Rücksicht auf Bildung.

53) Die Böglinge der in der Beilage zu diesem Artikel aufgezählten Lehranstalten werden zur Ableistung der Wehrpflicht nach Erreichung des hierfür bestimmten Alters (Artikel 11) gleich den übrigen Personen einberufen; damit sie aber ihre Ausbildung beenden können, wird ihr Eintritt in den Dienst nach dem von ihnen gezogenen Loose für den Fall hinausgeschoben, daß sie einen darauf bezüglichen Wunsch verlaublichen, und zwar genießen diese Vergünstigung:

1) bis zur Erreichung eines Alters von zweiundzwanzig Jahren: die Böglinge der Lehranstalten zweiter Kategorie, der Kaiserlichen Academie der Künste, der Moskauer Maler-, Bildhauer- und Architektenschule, des Petersburger und des Moskauer Conservatoriums,

der Kaiserlich russischen musikalischen Gesellschaft und der Lehrer Institute, Seminarien und Lehrerschulen (vergl. die Beilage zu diesem Artikel).

2) bis zur Erreichung eines Alters von vierundzwanzig Jahren: die Böglinge der griechisch-orthodoxen, armenisch-gregorianischen und römisch-katholischen geistlichen Seminarien, sowie die Schüler der Navigationschulen verschiedener Benennung.

3) bis zur Erreichung eines Alters von fünfundzwanzig Jahren: diejenigen Böglinge der Moskauer Maler-, Bildhauer- und Architektenschule, welche vor Erreichung eines Alters von 22 Jahren eine silberne Medaille erhalten haben und ihre künstlerische Ausbildung in der Schule fortsetzen; desgleichen diejenigen Schüler der Sängerklassen des Petersburger und des Moskauer Conservatoriums der Kaiserlich russischen musikalischen Gesellschaft, welche eine Prüfung vor Erreichung eines Alters von 22 Jahren bestanden haben und ihre künstlerische Ausbildung im Conservatorium fortsetzen.

4) bis zur Erreichung eines Alters von siebenundzwanzig Jahren: die Schüler der Lehranstalten erster Kategorie, die Personen, welche nach Beendigung des Universitätscursus zur Vorbereitung für ein Lehramt bestimmt werden; desgleichen diejenigen Böglinge des Petersburger und des Moskauer Conservatoriums der Kaiserlich russischen musikalischen Gesellschaft, welche vor Erreichung eines Alters von 22 Jahren ein Diplom erhalten haben und ihre künstlerische Ausbildung im Conservatorium fortsetzen.

5) bis zur Erreichung eines Alters von achtundzwanzig Jahren: die Böglinge der griechisch-orthodoxen und römisch-katholischen geistlichen Academien; diejenigen Personen, welche nach Beendigung des Universitätscursus zur Vorbereitung für eine Professur bestimmt werden, und die Böglinge der Kaiserlichen Academie der Künste, welche vor Erreichung eines Alters von 22 Jahren einer silbernen Medaille würdig befunden worden und ihre künstlerische Ausbildung in der Academie fortsetzen.

54) Alle Böglinge der in dem vorhergehenden Art. 53 bezeichneten Lehranstalten sind berechtigt, nicht später als zwei Monate vor der Einberufung zur Loosung ihren Wunsch, die Wehrpflicht mit den Rechten der Freiwilligen abzuleisten zu wollen, anzumelden. Diejenigen, die diesen Wunsch verlautbart haben, werden von der Loosung befreit und genießen den oben festgestellten Aufschub zur Beendigung des cursus der Wissenschaften.

55) Diejenigen Personen, welche den cursus in den griechisch-orthodoxen geistlichen Academien und Seminarien mit Erfolg beendet haben, genießen, nach Absolvierung des cursus, noch eines einjährigen Aufschubs behufs Eintritts in den geistlichen Stand, welcher von der Wehrpflicht befreit (Art. 62).

56) Für diejenigen Personen, welche die weiter unten bezeichneten Grade wissenschaftlicher Bildung erlangt haben, werden, wenn sie ihre Wehrpflicht nach Lösung ableisten, kürzere Dienstfristen in folgender Grundlage festgestellt:

1) Diejenigen, welche den Cursus einer Universität oder einer anderen Lehranstalt erster Kategorie beendet oder eine entsprechende Prüfung bestanden haben, stehen sechs Monate im activen Dienst und vierzehn Jahre und sechs Monate in der Armeereserve;

2) Diejenigen, welche einen Cursus von sechs Classen in Gymnasien oder Realschulen oder den Cursus der zweiten Classe der geistlichen Seminarien, oder aber den anderer Lehranstalten zweiter Kategorie beendet oder aber eine entsprechende Prüfung bestanden haben, stehen ein Jahr und sechs Monate im activen Dienst und dreizehn Jahre und sechs Monate in der Armeereserve.

3) Diejenigen, welche den Cursus der Lehranstalten dritter Kategorie beendet oder ein entsprechendes Examen abgelegt haben, stehen drei Jahre im activen Dienst und zwölf Jahre in der Armeereserve;

4) Diejenigen, welche ein Zeugniß über den Besitz von Kenntnissen haben, die den durch das Gesetz vom 14. Juli 1864 festgestellten Cursus der Elementarvolkschulen oder den Cursus anderer Lehranstalten vierter Kategorie bilden, stehen: a. in allen Truppentheilen (mit Ausnahme der weiter unten in Punkt b. aufgeführten) vier Jahre im wirklichen Dienst und elf Jahre in der Armeereserve, und b. wenn sie in denjenigen Truppentheilen eingereiht werden, welche im Turkestaner Militärbezirk und in der Semipalatinsker, Transbaikaler, Saksutscher, Amur- und Seefüstenprovinz dislocirt sind, oder wenn sie in der Flotte dienen, sechs Jahre im activen Dienst und vier Jahre in der Armee- und Flottenreserve.

Anmerkung: Die Zeugnisse über den Besitz von Kenntnissen, welche den Cursus der Lehranstalten vierter Kategorie bilden, werden nach gehöriger Vergewisserung hierüber (in Grundlage der besonderen, vom Ministerium der Volksaufklärung im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium und der IV. Abtheilung Sr. Kaiserlichen Majestät Eigenen Kanzlei erlassenen Bestimmungen) von den Kreislehrkräften (уездные училищные советы), und wo solche nicht existiren, von den pädagogischen Conseils der Schulen ausgefertigt.

57) Um des Rechts auf kürzere Dienstzeit mit Rücksicht auf Bildung theilhaft zu werden (Artikel 56), müssen Personen nichtrussischer Herkunft, welche den Unterricht in den Volksschulen oder in solchen Lehranstalten genossen haben, in denen der Unterricht der russischen Sprache nicht obligatorischer Lehrgegenstand ist, außer der Kenntniß in den Lehrgegenständen der Schule nachweisen, daß sie geläufig und mit Verständniß russisch zu lesen und deutlich russisch zu schreiben verstehen. Die Atteste hierüber können von den pädagogischen Conseils

aller Kronsschulanstalten des Ressorts des Ministeriums der Volksaufklärung erteilt werden.

58) Falls die in den Punkten 1 und 2 des Artikels 56 bezeichneten Personen (mit Ausnahme der Aerzte, der Veterinaire und der Pharmaceuten, welche die Wehrpflicht in einer ihrem Specialfach entsprechenden Berufsthätigkeit ableisten) nach dem Loose in die Truppentheile eintreten, werden sie zu Aemtern und Commandos außer dem Frontedienste nicht anders, als mit ihrer Einwilligung designirt. Diejenigen dieser Personen aber, welche in Folge körperlicher Mängel oder krankhafter Zerrüttung außer Stande sind, den Dienst in der Fronte zu leisten, werden gänzlich vom Dienste befreit.

59) Den in den Punkten 1 und 2 des Artikels 56 bezeichneten Personen wird das Recht gewährt: 1) nach Beendigung des Cursus oder nach bestandener Prüfung bei den Truppen in den Dienst zu treten, ohne die für die Einberufung bestimmte Zeit (Artikel 14) abzuwarten; in diesem Falle wird die Dauer ihrer Dienstzeit nach der im Punkt b des Artikels 19 enthaltenen Regel berechnet; 2) bei Truppentheilen nach eigener Wahl in den Dienst zu treten, jedoch nur unter der Bedingung, daß die Gesamtzahl solcher Personen in jedem Truppentheile nicht die von dem Kriegsministerium festzustellenden Normen übersteige.

60) Aus der Zahl der Personen, welche aus den zur Completierung der Flotte bestimmten Verticlichkeiten (Art. 15, Punkt I und Art. 16) der Einberufung unterliegen, werden diejenigen jungen Leute, welche in den Punkten 1, 2 und 3 des Artikels 56 bezeichnet sind, nur mit Ausnahme Derer, welche den Cursus in Marinelehranstalten beendet haben, für den Dienst der Flotte nicht ohne eigenes Erbieten hierzu bestimmt, sondern der Landarmee zugewiesen. Die bezeichneten Personen sind, falls sie auf eigenen Wunsch in die Flotte eintreten, verpflichtet, drei Jahre im activen Dienste und sieben Jahre in der Reserve zu dienen.

61) Für nachstehend bezeichnete Personen, welche von dem Loose in die Flotte eintreten, werden folgende Dienstzeiten festgestellt:

1) Diejenigen, welche nach stattgehabtem Examen den Grad eines Capitains der weiten oder der Küstenschiffahrt (дальнаго или каботажнаго плаванія) oder aber den Grad eines Steuermannes der weiten Schifffahrt erlangt haben, stehen zwei Jahre im activen Dienste und acht Jahre in der Reserve;

2) Diejenigen, welche im Examen den Grad eines Steuermannes der Küstenschiffahrt erlangt haben, stehen drei Jahre im activen Dienste und sieben Jahre in der Reserve.

V. Von den Exemptionen mit Rücksicht auf den Beruf und die Art der Beschäftigung.

62) Von der Wehrpflicht werden eximirt:

1) die Geistlichen aller christlichen Glaubensbekenntnisse;

2) die griechisch-orthodoxen Psalmsänger, welche den Cursus in den geistlichen Akademien und Seminarien oder in geistlichen Schulen absolvirt haben. Diejenigen Personen jedoch, welche das Amt eines Psalmsängers vor Ablauf von sechs Jahren, von dem Zeitpunkt ab gerechnet, wo sie um dieses Amtes willen von der Wehrpflicht befreit wurden, aufgeben, werden zur Ableistung der Wehrpflicht herangezogen und sind verpflichtet, die ihrer Bildung entsprechende Zeit in dem activen Dienst und in der Reserve zu verharren; Diejenigen aber, welche den Kirchendienst nach Ablauf von sechs Jahren aufgegeben haben, werden direct der Reserve zugezählt, bis sie ihr 36. Lebensjahr zurück gelegt haben.

63) Die nachbenannten Personen werden, falls sie ein, sie zum Eintritt ins stehende Heer verpflichtendes Loos gezogen haben, in Friedenszeiten vom activen Dienst befreit und auf fünfzehn Jahre der Armeereserve zugezählt:

1) Diejenigen, welche den Grad eines Doctors der Medicin oder eines Arztes, eines Magisters der Veterinairwissenschaften oder der Pharmacie, oder auch eines Veterinairs besitzen, falls sie nicht etwa nach den Statuten der Anstalten, in denen sie ihre Ausbildung erhalten haben, zum Dienst im Militairressort obligatorisch verpflichtet sind;

2) die Pensionaire der Kaiserlichen Akademie der Künste, welche auf Kronrechnung zur Vervollständigung ihrer künstlerischen Ausbildung ins Ausland gesandt worden sind;

3) diejenigen Personen, welche sowohl in den in der Beilage zum Art. 53 aufgeführten, als auch überhaupt in allen übrigen, in der erwähnten Beilage nicht namhaft gemachten Kronslehranstalten Unterricht in denjenigen Fächern ertheilen, welche nach den Statuten dieser Anstalten gelehrt werden müssen, desgleichen die etatmäßigen Erzieher und etatmäßigen Gehilfen derselben in den Lehranstalten, welche von der Regierung unterhalten werden oder deren Statuten von der Regierung bestätigt worden sind. Die bezeichneten Personen sind jedoch bis zum Ablauf von sechs Jahren, vom Zeitpunkt ihrer Zuzählung zur Reserve an, verpflichtet, alljährlich der betreffenden Commission für Angelegenheiten der Wehrpflicht ein Zeugniß ihres Vorstandes darüber vorzustellen, daß sie die ihrem Berufe entsprechende Beschäftigung nicht aufgegeben haben; haben sie aber solche Beschäftigung vor Ablauf der bezeichneten Frist aufgegeben, so werden sie auf eine ihrer Bildungsstufe entsprechende Zeitdauer zum activen Dienst einberufen.

Anmerkung: Die Lehrer an Navigationschulen werden, wenn sie zur Kategorie derjenigen Personen gehören, welche zur Completirung der Flotte designirt sind, auf eine Dauer von zehn Jahren der Flottenreserve zugezählt.

64) Befreit vom activen Dienst in Friedenszeiten und der Flottenreserve auf 10 Jahre zugezählt werden folgende Personen, wenn sie ein Loos gezogen, das sie zum Dienst verpflichtet:

1) Die Capitaine oder Steuerleute der weiten oder der Küstenschiffahrt und die Ingenieurmechaniker, welche die Maschine des Fahrzeuges verwalten, wenn diese Personen in den entsprechenden Aemtern auf Seehandelschiffen dienen, die unter russischer Flagge fahren.

2) Die Lootsen und Lootsenshüler, die gesetzlich ein Unrecht auf diesen Titel haben.

Diejenigen dieser in den Punkten 1 und 2 bezeichneten Personen aber, welche im Laufe von zehn Jahren in mehr als einer Navigation die ihrem Beruf entsprechenden Obliegenheiten unerfüllt lassen, werden auf eine Frist von sieben Jahren in den activen Dienst der Flotte einberufen, wobei jedoch die in Erfüllung der speciellen Obliegenheiten ihres Berufs verbrachte Zeit in diese Frist einzurechnen ist.

65) Die im Art. 18 und im Punkt 4 des Art. 56 angegebenen Fristen für den activen Dienst in der Flotte werden bei gleichzeitiger Verlängerung der Dienstfrist in der Flottenreserve um die entsprechende Anzahl von Jahren verkürzt:

1) Um 2 Jahr: für alle Diejenigen, welche nicht weniger als zwei Navigationen als Matrosen auf Fahrzeugen der großen und weiten Schiffahrt (большаго и дальнаго плаванія) oder als Maschinisten auf Dampfern gedient haben.

2) Um 1 Jahr: für alle Diejenigen, welche mindestens während zweier Navigationen als Matrosen auf Seeschiffen der kleinen Fahrt (малаго плаванія) und Cabotagefahrzeugen, oder als Heizer auf Dampfschiffen gedient haben.

66) Denjenigen Personen, welche als Matrosen auf Seeschiffen der russischen Handelsflotte oder als Maschinisten und Heizer auf Dampfschiffen jeder Art in dieser Flotte dienen, wird in Friedenszeiten die Frist für den Eintritt in den Dienst in Folge gezogenen Looses bis zum Ablauf des Termins der mit ihnen geschlossenen Contracte hinausgeschoben, jedoch in keinem Falle länger als bis zum Lebensalter von 25 Jahren. Die Zeit, welche diese Personen auf den Fahrzeugen der Handelsflotte nach Ziehung des Looses bis zum Eintritt in den Dienst verbracht haben, wird ihnen in die Frist eingerechnet, welche fürs Verbleiben in der Flottenreserve fixirt ist, wobei zwei Jahre Privatdienst für ein Jahr des Befindens in der Flottenreserve gerechnet werden.

VII. Capitel.

Von der Aufstellung der Einberufungsbezirke.

67) Für den Zweck der Ableistung der Wehrpflicht werden Einberufungsbezirke (призывные участки) gebildet. Zum Bestande eines jeden Bezirks gehört entweder ein Theil eines Kreises oder ein ganzer Kreis.

68) Aus Städten mit einer Bevölkerung von nicht weniger als 10,000 männlichen Seelen werden besondere Bezirke gebildet. Auf Wunsch der örtlichen Bewohner wird die Bildung besonderer Bezirke auch aus weniger bevölkerten Städten gestattet, wenn dieselben nicht weniger als 5000 männliche Seelen zählen.

69) In den Gouvernements L. vland und Kurland wird bei Bildung der Bezirke als Kreis betrachtet: im ersteren Gouvernemente der Ordnungsgerichtsbezirk, im zweiten der Hauptmannsgerichtsbezirk.

70) Die Bezirke des Gebiets der donischen Truppen, mit Ausnahme der Bezirke Miussk und Donez, sowie auch die Kreise der Gebiete Uralsk, Kuban und Tersk bilden je einen Einberufungsbezirk. Das Land der astrachanschen und der orenburgschen Kosakentruppen wird zu den Einberufungsbezirken der nächsten Kreise der Gouvernements Astrachan, Saratow und Orenburg gezählt. Abweichungen von diesen Regeln werden nach Vorstellung der Gebietsverwaltungen durch den Kriegsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern gestattet.

71) Die Ausdehnung eines Einberufungsbezirks wird bestimmt wie folgt: die des Bezirks einer ländlichen oder einer gemischten städtisch-ländlichen Bevölkerung auf 8—20,000, die des Bezirks einer ausschließlich städtischen Bevölkerung auf 5—40,000 Seelen männlichen Geschlechts. Städte mit einer Bevölkerung von über 40,000 männlichen Seelen können in mehrere Bezirke getheilt werden.

72) Bei Bildung von Einberufungsbezirken werden noch folgende Regeln beobachtet:

1) Gemeindegebiete (волости) werden in keinem Falle getheilt.

2) Im Gebiet der donischen Truppen wird die der allgemeinen Wehrpflicht unterliegende Bevölkerung, die auf Ansiedelungen (на станичных землях) wohnt, zur Ableistung dieser Pflicht zu den nächsten Gemeindegebieten angeschrieben. Die Zutheilung der einzelnen Ansiedelungen zu diesem Zweck wird durch die Gebietsverwaltung (областное правление) im Einvernehmen mit der Heeresverwaltung für bäuerliche Angelegenheiten ausgeführt.

3) In Sibirien werden die ländlichen Einberufungsbezirke entweder aus je einem oder aus der Zusammenlegung von nicht mehr als drei Gebieten gebildet. Zu den Gemeindegebieten werden — zur Ableistung der Wehrpflicht — die nächstgelegenen einzelnen Dorf-

gemeinden, die gewerblichen Anstalten mit ihrer Einwohnerschaft, sowie auch die der allgemeinen Wehrpflicht unterliegenden, auf Kron-, Kosaken- oder Privatländereien wohnhaften Personen angeschrieben. Gemeindegebiete, die Städten von weniger als 5000 männlichen Seelen zunächst liegen, werden mit ihnen zu einem Bezirk vereinigt. Nothwendige Abweichungen von diesen Regeln werden durch die örtlichen Generalgouverneure entschieden.

73) In jedem Einberufungsbezirk wird ein Ort für die Einberufung und den Empfang der der Wehrpflicht unterliegenden Personen bestimmt.

74) Die Entfernung des Einberufungsorts von der entlegensten Wohnstelle des Bezirks darf nicht mehr als 50 Werst betragen.

75) Wenn sich im Umkreise des Bezirks keine Dertlichkeit, welche zur Unterbringung der Einberufenen geeignet ist, findet, so kann zum Einberufungsort die dem Bezirk nächstbelegene Stadt oder Dertlichkeit — mit Beobachtung der im Artikel 74 bestimmten Regel über die Entfernung — gewählt werden.

76) Die Zusammenstellung von Vorschlägen über die Theilung der Kreise in Bezirke und über die Bestimmung der Einberufungsorte wird auferlegt:

a. In den Gouvernements, in welchen die Landschaftsinstitutionen eingeführt sind, den Kreislandschaftsversammlungen.

b. In den Gouvernements, in welchen die Landschaftsinstitutionen noch nicht eingeführt sind, besonderen aus dem Kreisadelsmarschall, dem Stadthaupt, dem Kreisisprawnik und einem von der Friedensvermittlungerversammlung zu wählenden Friedensvermittler bestehenden Commissionen.

c. In den baltischen Gouvernements — Commissionen, die da bestehen aus dem Kreisdeputirten (oder seinem Vertreter), dem Bürgermeister der Kreisstadt (oder seinem Vertreter) und aus folgenden Personen: in Livland — aus dem Ordnungsrichter und einem Gliede jedes Kirchspielsgerichts, in Estland — aus den Hakenrichtern und Gliedern der Polizeigerichte (je eines aus jedem), und in Kurland — aus dem Hauptmann und einem Gliede des bäuerlichen Kreisgerichts.

d. In den zum Gebiet der donischen Kosaken gehörigen Kreisen Miussk und Donez der Gebietsverwaltung. Das Land der astrachanschen und orenburgschen Kosaken wird entsprechend nach den Einberufungsbezirken der nächstbelegenen Kreise der Gouvernements Ssaratow, Astrachan und Orenburg eingetheilt, und zwar durch die Landschaftsversammlungen oder durch die zur Theilung dieser Kreise in Bezirke eingesetzten resp. Commissionen mit Betheiligung von Deputirten der Verwaltungen der genannten Kosakentruppen.

e. Die aus dem Präses der Kreiscommission für Angelegenheiten der Wehrpflicht, den Kreisisprownik, dem Stadthaupt und dem Friedensvermittler (im altaischen Bergkreise) bestehen.

77) Die Zusammenstellung von Vorschlägen über die Theilung von Städten in Bezirke wird dem Stadtamt übertragen; wo ein solches nicht vorhanden ist, der Duma oder der dieselbe repräsentirenden Institution.

78) Die auf der oben erwähnten Grundlage zusammengestellten Vorschläge über die Einberufungsbezirke (Artikel 76 und 77) werden dem Gouverneur oder dem Chef des Gebiets zur Bestätigung vorgelegt.

79) Wenn nach den örtlichen Eigenthümlichkeiten ein Hinderniß der Bildung von Einberufungsbezirken nach den in Art. 71, 74 und 75 bezeichnetem Maßstabe entgegentritt, so werden die Vorschläge zur Bildung der Bezirke mit den Abweichungen von dem festgesetzten Maßstabe der Entscheidung der Minister des Innern und des Krieges vorgelegt. Der Entscheidung dieser Minister müssen auch Vorschläge über Aenderungen in den schon gebildeten Bezirken vorgelegt werden.

80) Ausweise über die auf Grund obiger Artikel gebildeten Einberufungsbezirke werden mit genauer Bezeichnung der Bestandtheile derselben und der zur Einberufung bestimmten Orte (Artikel 73—75) durch den Gouverneur oder den Chef des Gebiets, den Ministerien des Innern und des Krieges vorgelegt. Das Ministerium des Innern veröffentlicht zur allgemeinen Kenntniß die Verzeichnisse der Einberufungsbezirke und die in denselben vorgenommenen Aenderungen.

VIII. Capitel.

Von den Institutionen für Ableistung der Wehrpflicht.

81) In jedem Gouvernement und Gebiet mit Ausnahme der weiter unten im Artikel 83 bezeichneten, besteht eine Gouvernements- oder Gebietscommission für Angelegenheiten der Wehrpflicht (Губернское или Областное по Воинской Повинности Причтствие) unter dem Vorsitz des Gouverneurs oder des Chefs des Gebiets aus folgenden Gliedern: dem Gouvernementsadelsmarschall, dem Präsidenten des Gouvernementslandschaftsamtes, einem Mitgliede des Landamtes nach dessen Wahl, dem Gouvernementsmilitärchef oder einer ihn vertretenden Person und dem Procureur des Bezirksgerichts (oder seines Vertreters).

82) In nachbezeichneten Gouvernements und Gebieten unterliegt der Bestand der Gouvernementscommission für Angelegenheiten der Wehrpflicht folgenden Modificationen:

a. In den Gouvernements, in welchen die Landschaftsinstitutionen nicht eingeführt sind, werden an Stelle des Präsidenten und eines

Gliedes des Gouvernementslandschaftsamtes in jene Commission zwei Glieder der Gouvernementsbehörde für bauerliche Angelegenheiten delegirt.

b. In den Gouvernements, wo die Gerichtsinstitutionen nicht in Wirksamkeit sind, tritt an die Stelle des Procureurs des Bezirksgerichts der Gouvernementsprocureur oder eine andere Person in Function des Procureurs.

c. In den baltischen Gouvernements, den Gouvernements des Barthums Polen und den sibirischen werden an Stelle des Präsidenten und eines Gliedes des Landschaftsamtes bestimmt: in den baltischen Gouvernements ein besonderes Glied von Seiten der Staatsregierung und ein Glied der Commission für Bauersachen, in den Gouvernements des Barthums Polen das beständige Glied der Gouvernementsbehörde für bauerliche Angelegenheiten und einer der Kreiscommissaire für bauerliche Angelegenheiten, in Sibirien ein Rath der Gouvernements- oder Gebietsverwaltung.

d. In den Gebieten Akmolinsk, und Semipolatsinsk wird — abgesehen von der im Punkte c. bezeichneten Abweichung im Bestande der Commission — an Stelle des Gouvernementsmilitairchefs ein Stabsoffizier nach Bestimmung des Commandirenden der Truppen im Gebiet bestimmt.

83) Im Gebiet der donischen Truppen, in den Gebieten Kuban, Tersk und Uralsk werden die Obliegenheiten der Gouvernementscommission für Angelegenheiten der Wehrpflicht der Gebietsverwaltung übertragen.

84) In jedem Kreise oder District besteht eine Kreis- oder Districtscommission für Angelegenheiten der Wehrpflicht, unter dem Vorsteh des Kreisadelsmarschalls aus nachstehenden Gliedern gebildet: einem Offizier nach Bestimmung der Militairverwaltung, dem Kreisprasnik oder der diesem Beamten entsprechenden Person und einem Glied des Landschaftsamtes nach dessen Wahl. Bei der Thätigkeit der Behörde in einem Einberufungsbezirk, der in seinem Bestande eine städtische Bevölkerung hat, wird die Behörde durch ein Glied des Stadtamtes nach dessen Bestimmung, wo dagegen ein Stadtamt nicht existirt, durch ein Glied nach der Wahl der städtischen Gemeinde vervollständigt. Außerdem wird bei der Thätigkeit der Commission an den Orten der Einberufung ihr Bestand durch einen Einwohner des Bezirks, der von der Kreislandschaftsversammlung auf drei Jahre gewählt wird, ergänzt.

85) In nachbezeichneten Ortschaften unterliegt der Bestand der Kreis- oder der Districtscommission folgenden Modificationen:

a. In den Gouvernements, in welchen die Landschaftsinstitutionen noch nicht eingeführt sind, wird zum Präsidenten eine der örtlichen amttragenden Personen nach Wahl des Gouverneurs bestimmt; an Stelle eines Gliedes des Landschaftsamtes wird in den Bestand

der Behörde durch die Friedensvermittlerversammlung einer der Friedensvermittler gewählt. Ein besonderes Glied zur Assistenz bei der Thätigkeit der Behörde an den Orten der Einberufung wird nicht bestimmt.

b. In den baltischen Gouvernements wird der Bestand der Kreiscommissionen wie folgt zusammengesetzt: Präsident — einer der örtlichen amtragenden Personen nach Wahl des Gouverneurs, Glieder: 1) ein Offizier nach Bestimmung der Militärobrigkeit, 2) einer der örtlichen Beamten nach Wahl des Gouverneurs, 3) der Ordnungsrichter in Livland, der Hafenrichter (in seinem Bezirk) in Estland, der Hauptmann in Kurland, 4) ein Glied nach Wahl der Gemeindeältesten des Kreises auf drei Jahre. Bei der Thätigkeit der Commission in den Einberufungsorten, zu welcher auch eine städtische Bevölkerung gehört, wird ihr Bestand durch den Bürgermeister oder die ihn vertretende Person vervollständigt.

c. In den Gouvernements des Zarthums Polen haben die Kreiscommissionen folgenden Bestand: Präsident: der Kreischef; Glieder: der Gehilfe des Kreischefs für Polizeisachen, der Commissar für bäuerliche Angelegenheiten, zwei Personen von den örtlichen Einwohnern nach der Wahl des Gouverneurs auf drei Jahre, und der Älteste des Dorfes oder der Bürgermeister der Stadt, aus welchen die Leute ausgehoben werden.

d. Bis zur Einführung der Landschaftsinstitutionen im Gebiet der donischen Truppen werden dort die Obliegenheiten der Kreiscommission besonderen Commissionen in folgendem Bestande auferlegt: Präsident: der Adelsmarschall; Glieder: ein Offizier nach Bestimmung des amtsführenden Hetmans, der Districtschef und ein oder zwei Friedensvermittler. Im Kreise Tscherkassk wird der Bestand der Commission durch ein Glied vervollständigt, das von den nicht der Kosakenbevölkerung angehörenden Einwohnern der Stadt Nowotscherkassk gewählt wird. Die Zahl der bezeichneten Commissionen und das Thätigkeitsgebiet einer jeden derselben wird durch die Gebietsverwaltung bestimmt.

e. In den Gebieten Kuban, Tersk und Uralst ist der Bestand der Kreiscommissionen wie folgt: Präsident: der Kreischef; Glieder: ein Beamter nach der Bestimmung des Chefs des Gebiets und ein Erwählter der Stadt, in welcher die Einberufung erfolgt. In den Städten: Jekaterinodar, Wladikawkas, Teisk, Kislär und Uralst gehören zum Bestande der Commissionen auch die Polizeimeister dieser Städte. Wenn die Chefs der Gebiete Kuban, Teisk und Uralst im Hinblick auf besondere örtliche Bedingungen es für geeigneter halten, nicht in jedem Kreise eine besondere Commission zu formiren, sondern an Stelle dessen das Thätigkeitsgebiet einer Commission auf zwei oder drei Kreise auszudehnen, so kann solches mit Genehmigung des Kriegs-

ministers zugelassen werden, jedoch in Betreff der Gebiete Ruban und Teisk mit vorhergehender Zustimmung des Statthalters vom Kaukasus.

f. In den sibirischen Gouvernements und in den Gebieten Transbaikalien und Jakutsk haben die Districts-Commissionen folgenden Bestand: Präsident — eine amttragende Person nach Bestimmung des Generalgouverneurs; Glieder — ein Offizier nach Bestimmung der Militärobrigkeit, ein Beamter nach Bestimmung des Gouverneurs oder des Chefs des Gebiets, der Kreisisprawnik (im Bergbezirk des Altai noch ein Friedensvermittler) und der Älteste des Gebiets, dessen Glieder zur Loosung gelangen. Bei der Thätigkeit der Commission in Bezirken, die in ihrem Bereich eine städtische Bevölkerung haben, wird ihr Bestand durch ein Glied der Stadtverwaltung vervollständigt. In den Gebieten Almolinsk und Semipalatinsk ist der Bestand der Kreiscommissionen folgender: Präsident: der Kreischef; Glieder: ein Offizier nach Bestimmung der Militärobrigkeit, das Stadthaupt und ein von der Stadtverwaltung delegirtes Glied.

86) Die Kreis- oder Districtscommission ist in den ihr unterstellten Einberufungsbezirken der Reihe nach thätig.

87) In den Städten Petersburg, Moskau, Odessa, Riga, Kasan, Kiew, Scharatow, Wilna, Rischinew, Kronstadt, Nikolajew und Sewastopol bestehen besondere städtische Commissionen für Angelegenheiten der Wehrpflicht unter dem Vorsitz des Stadthauptes, und gebildet aus einem Offizier nach Bestimmung der Militärobrigkeit, einem Beamten nach Bestimmung des Chefs der Polizei und zweien Gliedern der städtischen Verwaltung, die aus deren Wahl hervorgehen. In der Stadt Warschau wird gleichfalls eine abgetheilte städtische Commission in folgendem Bestande gebildet: Präsident: der Stadtpräsident; Glieder: ein Offizier nach der Bestimmung der Militärobrigkeit, ein Beamter von der Polizei und zwei Glieder aus der örtlichen Bevölkerung nach Bestimmung des Statthalters.

88) Die städtischen Commissionen (Art. 87) sind nur in den Bezirken der resp. Stadt thätig.

89) Der Gouvernements- oder Gebietscommission für Angelegenheiten der Wehrpflicht wird auferlegt:

1) Die allgemeine Beaufsichtigung über den regelmäßigen Gang der Einberufung und des Empfanges der der Wehrpflicht unterliegenden Personen im ganzen Gouvernement oder Gebiet.

2) Die Vertheilung der im Gouvernement oder Gebiet festgesetzten Zahl der Auszuhebenden auf die Bezirke.

3) Die nochmalige Besichtigung der der Wehrpflicht unterliegenden Personen in gewissen, in diesem Statut festgesetzten Fällen.

4) Die Durchsicht von Klagen über die Kreis-, Districts- und städtischen Commissionen.

5) Die Durchsicht der Berichte der Kreis-, Districts- und städtischen Commissionen und die Zusammenstellung eines allgemeinen Berichts über die Ausführung jeder Einberufung im Gouvernement oder Gebiet.

6) Die Entscheidung über etwa in den Kreis-, Districts- und städtischen Commissionen entstandene Mißverständnisse, wie die Unterbreitung derselben an die competenten höheren Behörden zur Durchsicht, wo solches erforderlich ist.

90) Den Kreis- oder Districts- und den städtischen Commissionen wird auferlegt:

1) Die Zusammenstellung der localen Einberufungslisten über die im Art. 95 bezeichneten Personen.

2) Die Controlirung der Einberufungslisten.

3) Die Vorstellung von Ausweisen über die in den der resp. Commission unterstellten Bezirken vorhandenen und der Einberufung zur Ableistung der Wehrpflicht unterliegenden Personen an die resp. Ministerien (Art. 130).

4) Die Einberufung der, der Wehrpflicht unterliegenden Personen an den hierzu bestimmten Ort. (Art. 134).

5) Die Bestimmung der Rechte, die einem Einberufenen bei Ableistung der Wehrpflicht zustehen.

6) Die Bestimmung, wer von den Einberufenen und in welcher Ordnung er zum Dienst bestimmt wird.

7) Die Befichtigung der zum Militäirdienst bestimmten Personen mit Rücksicht auf ihre Tauglichkeit zu demselben, sowohl während, als auch nach der Einberufung.

8) Der Empfang der Ausgehobenen.

9) Nach Beendigung ihrer Thätigkeit in den Einberufungsbezirken die Einreichung eines ausführlichen Berichts an die Gouvernements- oder Gebietscommissionen für Angelegenheiten der Wehrpflicht und des Empfanges zum Dienst.

91) Zur Befichtigung und zum Empfang der zum Militäirdienst bestimmten Personen werden in den Kreis-, Districts- und städtischen Commissionen je zwei Aerzte, einer von der Civil-, der andere von der Militärreßort, und ein militärischer Empfänger (приемщикъ) aus dem Landheer, resp. aus der Marine, in den Gouvernements- oder Gebietscommissionen aber zur nachmaligen Befichtigung gleichfalls zwei Aerzte in derselben Grundlage angestellt. Die Theilnahme der Aerzte an der Thätigkeit der Commission beschränkt sich auf die Abgabe ihrer Meinung über die Tauglichkeit der zum Dienst bestimmten Personen; die Obliegenheit der militärischen Empfänger wird durch eine besondere Instruction der Ministerien des Krieges und der Marine festgestellt.

Anmerkung: In Sibirien werden folgende Abweichungen von den in diesem Artikel dargelegten Regeln gestattet: erstens kann in den Bestand einer Commission

wenn Gouverneur und Militairchef hierin übereinstimmen, nur ein Arzt disignirt werden, und zweitens können die Obliegenheiten des militairischen Empfängers auf den Offizier, der Mitglied der Commission ist, übertragen werden.

92) Die Art der Geschäftsführung in den Commissionen für Angelegenheiten der Wehrpflicht, sowie auch die auf die Ausführung derselben sich beziehenden Formen werden durch eine Instruction festgesetzt, die nach Zustimmung des Kriegsministers vom Minister des Innern bestätigt wird.

93) In der Geschäftsführung bei der Einberufung und dem Empfang zum Dienst und zu allen hierauf bezüglichen Verhandlungen von Privatpersonen mit Regierungsinstitutionen und =Personen wird einfaches (kein Stempel-) Papier benutzt.

IX. Capitel

Von der Anschreibung zu den Einberufungsbezirken und von der Aufstellung der Einberufungslisten.

I. Von der Anschreibung zu den Einberufungsbezirken und von den Anschreibescheinen.

94) Die in die Revisionslisten eingetragenen, sowie die nach der Revision zu Gemeinden angeschriebenen Personen werden den Einberufungsbezirken zugezählt, zu welchen die Städte oder Gemeinden gehören, bei denen diese Personen angeschrieben sind.

95) Die Personen, die von der Eintragung in die zehnte Revision befreit, sowie auch die, die nach der Revision aus dem steuerpflichtigen Stande ausgetreten sind, müssen sich zur Ableistung der Wehrpflicht entweder zu einem der Einberufungsbezirke des Kreises, in welchem das ihnen persönlich oder ihren Eltern gehörige Immobil liegt, oder zu dem Bezirke anschreiben lassen, in welchem sie wohnhaft sind, oder die letzte Zeit vor der Uebersiedelung sich aufgehalten haben (Artikel 4).

96) Die Anschreibung zu einem Bezirk erfolgt auf Grund einer Erklärung, welche der Anzuschreibende verpflichtet ist, unter Beifügung seines Taufzeugnisses oder eines dasselbe vertretenden Zeugnisses abzugeben, bei derjenigen Kreis-, Districts- oder städtischen Commission für Angelegenheiten der Wehrpflicht, zu deren Administrationsgebiet der von ihm zur Anschreibung erwählte Bezirk gehört.

97) Alle Personen männlichen Geschlechts, mit Ausnahme der ländlichen steuerpflichtigen Bevölkerung sind verpflichtet, nach Erreichung eines Alters von 16 Jahren und nicht später als bis zum 31. December des Jahres, in welchem sie das 20. Jahr vollenden, einen Schein über ihre Anschreibung zu einem Einberufungsbezirk entgegenzunehmen (Artikel 94 und 95).

98) Die Scheine über die Anschreibung zu einem Einberufungsbezirk werden den in Artikel 95 bezeichneten Personen von den Kreis-, Districts- oder städtischen Commissionen für Angelegenheiten der Wehrpflicht, denen dagegen, welche in die Revisionslisten eingetragen oder nach der Revision zu den Gemeinden angeschrieben worden sind, von den Stadtverwaltungen ausgestellt.

99) In den Anschreibescheinen werden vermerkt: a. Vorname, Vatersname, Familienname oder der Beiname des Angeschriebenen; b. Jahr, Monat und Tag der Geburt; c. Glaubensbekenntniß; d. Stand; e. Beschäftigung, Handwerk oder Gewerbe; f. ob der Angeschriebene des Lesens und Schreibens kundig ist, und die Lehranstalt, in welcher er seine Bildung vollendet hat oder noch genießt; g. von wem, wann (Jahr, Monat und Tag) und unter welcher Nummer der Schein ausgestellt ist.

100) Die im Artikel 97 bezeichneten Personen sind verpflichtet, wenn sie heirathen oder in den Staats- oder Communaldienst treten, ihre Scheine über die erfolgte Anschreibung zu einem Einberufungsbezirk vorzustellen.

101) Die in den vorhergehenden Artikeln 94 bis 100 dargelegten Regeln beziehen sich nicht auf die Gouvernements des Zarthums Polen, woselbst für diese Angelegenheit eine besondere Ordnung beobachtet wird (Art. 102, Anm. 1, und Art. 105).

II. Von der Zusammenstellung der Einberufungslisten.

102) Im Anfang eines jeden Jahres werden zur Einberufung zu Erfüllung der Wehrpflicht specielle Einberufungslisten (частные призывные списки) zusammengestellt: durch die Kreis-, Districts- oder städtischen Commissionen für Angelegenheiten der Wehrpflicht: für die im Art. 95 bezeichneten Personen (für jeden Bezirk eine besondere Liste); durch die Stadt- und die Gemeindeverwaltungen dagegen für die in der Revisionslisten eingetragenen und der Eintragung in dieselben unterliegenden Personen.

Anmerkung 1. Im Zarthum Polen werden die Einberufungslisten zusammengestellt: in Warschau durch die Pristawe der Executivpolizei, in den anderen Gouvernements- und Kreisstädten durch die Präsidenten und Bürgermeister, in den Dörfern durch die Aeltesten.

Anmerkung 2. In den Gebieten Uralisk, Ruban und Tersk werden die Einberufungslisten für die der allgemeinen Wehrpflicht unterliegenden Personen von den Kreis- und Districtspolizeiverwaltungen zusammengestellt.

103) In die Einberufungslisten werden alle Personen, die das 20. Lebensjahr im Laufe des der Einberufung vorhergehenden Jahres erreicht haben, mit Ausnahme der als Freiwillige in den Dienst Eintretenden eingetragen, über welche letztern in jedem Bezirk auf Grund der zugehenden Nachrichten ein besonderes Verzeichniß geführt wird.

Diese Nachrichten werden von den Militairchefs sogleich bei Empfang der Freiwilligen den resp. städtischen, Kreis- oder Districtscommissionen für Angelegenheiten der Wehrpflicht mitgetheilt; von diesen letzteren werden die Nachrichten über den Empfang der Freiwilligen, deren Einberufungslisten von anderen Institutionen oder amttragenden Personen geführt werden, je nach ihrem Eintreffen an die resp. Institutionen oder Personen eingesandt.

104) In den Einberufungslisten werden die im Artikel 99 verzeichneten Notizen und außerdem noch folgende vermerkt: der Wohnort eines jeden Einzuberufenden und alle die Notizen über seine Familien- und Besitzverhältnisse, welche ein Recht auf eine besondere Vergünstigung bieten können (Art. 45 und 52).

105) Zur Grundlage bei der Zusammenstellung der Einberufungslisten dienen: a. Auszüge aus dem Verzeichniß der Geborenen; b. die Revisionslisten für die nicht von der Eintragung in die 10. Revision befreiten Personen; c. Ausweise über die Zuzählung oder Streichung von Personen, die in die Revisionslisten eingetragen sind, und Zeugnisse aller Art, welche die Revisionslisten vervollständigen; d. Scheine über die Anschreibung zu den Einberufungsbezirken und persönliche Angaben. Im Barthum Polen werden die Einberufungslisten auf Grund der Bücher über die beständige und die fluctuirende Bevölkerung aufgestellt.

106) Die Ausstellung der Geburtszeugnisse wird übertragen: a. je nach dem Bekenntniß den betreffenden Pfarrgeistlichen, den katholischen Priestern und den Pastoren — für die Glieder der griechisch-orthodoxen und der anderen christlichen Confectionen; b. den muhamedanischen geistlichen Versammlungen — für die Muhamedaner; c. und denjenigen Regierungsinstitutionen im Civilressort, welche nach dem Gesetz die Geburtslisten und die kirchlichen Bücher für diese betreffenden Glaubensbekenntnisse führen oder aufbewahren, — für die Juden und Personen anderer Glaubensbekenntnisse.

107) Der Auszug aus den Geburtslisten muß das Verzeichniß aller Personen männlichen Geschlechts der Altersklasse enthalten, welche zur Ableistung der Wehrpflicht an die Reihe kommt. In den Auszügen ist vermerkt: der Name, Monat und Tag der Geburt des der Einberufung Unterliegenden, sowie auch der Vorname, der Vaters- und der Beiname seines Vaters; in Betreff der unehelich Geborenen aber der Name, und der Vaters- und Familienname der Mutter. Wenn die der Einberufung Unterliegenden gestorben sind, wird solches im Auszug mit der Angabe des Jahres, des Monats und des Tages des erfolgten Todes vermerkt. Die Auszüge werden einzeln für jede Stadt und für jede Gemeinde aufgestellt und an die resp. Institutionen, von welchen die Einberufungslisten zusammengestellt werden (Art. 102, Anmerk. 2), gesandt. Die Auszüge müssen diesen nicht später als am 15. Januar zugestellt sein.

108) In den Scheinen über die Anschreibung zum Einberufungsbezirk und in den Einberufungslisten wird das Alter nach den Geburtscheinen und den Auszügen aus den Geburtslisten, nach den Revisionslisten und anderen Documenten, die nach dem Gesetz die Geburtscheine vertreten, bestimmt.

109) Wenn Jemand, welcher einen Schein über seine Anschreibung zu einem Einberufungsbezirk (Art. 97) zu nehmen verpflichtet ist, bei Forderung dieses Scheins keines der im vorigen Artikel bezeichneten Documente vorzeigt und erklärt, daß er nicht über 19 Jahre zählt, so wird ihm ein Schein mit der Angabe des von ihm angegebenen Alters ausgereicht. Wenn Jemand jedoch erklärt, daß er über 19 Jahre alt ist, so wird ihm ein provisorischer Schein über die Anschreibung ohne Angabe des Alters ausgegeben, nachher aber sein Alter nach seinem äußeren Aussehen durch die Kreis-, Districts- oder städtischen Commissionen für Angelegenheiten der Wehrpflicht auf Grund der Artikel 137 und 138 dieses Gesetzes bestimmt.

110) Stimmen die Alters-Angaben in den Auszügen aus den Geburtslisten oder den Geburtscheinen und in den Revisionslisten oder in einem anderen Document nicht überein, so wird das Alter bestimmt: bei Christen nach den Tauffcheinen, bei Nichtchristen nach der Revisionsliste, wenn gegen die Richtigkeit der Angabe in dieser sich kein Zweifel erhebt.

111) Ein Zweifel an der Correctheit des Documentes, nach welchem das Alter bezeichnet werden soll, kann entweder von den Institutionen selbst (Art. 102, Anmerk. 2), denen die Zusammenstellung der Einberufungslisten und die Ausgabe der Scheine über die Anschreibung zu den Einberufungsbezirken übertragen ist, als auch von Seiten privater Personen erhoben werden.

112) Das Alter wird nach dem äußeren Aussehen bestimmt:

1) in allen Fällen, wo kein gesetzlich gebotenes Document über das Alter vorhanden ist;

2) bei allen Personen christlicher Glaubensbekenntnisse in dem Falle, wo das Alter nur in der Revisionsliste vermerkt ist und Zweifel gegen die Richtigkeit der Notiz erhoben ist;

3) bei Personen nicht-christlichen Glaubens in allen Fällen, wo Zweifel an der Richtigkeit der über das Alter vorhandenen Documente (Geburtscheine nicht ausgeschlossen) entstehen; doch wenn in der Altersangabe in dem Geburtschein und in der Revisionsliste keine Differenz besteht, so wird, auch wenn Zweifel an der Richtigkeit dieser Angaben erhoben sind, das Alter gemäß den bezeichneten Documenten und nicht nach dem äußeren Aussehen festgesetzt.

113) Die Institutionen und die amttragenden Personen, welchen die Aufstellung der Einberufungslisten (Art. 102 und Anm.) obliegt,

führen besondere Listen über die Personen, deren Alter nach dem äußeren Aussehen (Art. 112) festgestellt werden mußte, indem sie in den Listen erläutern, weshalb das Alter nach den hierzu bestimmten Documenten nicht festgestellt werden konnte. Diejenigen von diesen Personen, welche auf Grund irgend eines Altersdocuments der Einberufung zur bevorstehenden Aushebung unterliegen können, werden gleichfalls in die Einberufungslisten eingetragen.

114) Die Personen, deren Alter nach dem äußeren Aussehen festgestellt werden muß, erscheinen zu diesem Zweck am Einberufungsort ihres Bezirks zur Zeit der nächsten Einberufung zum Dienst.

115) Die Zusammenstellung der speciellen Einberufungslisten (Art. 102) muß zum 1. April beendet sein. Sodann werden die Listen auf zwei Wochen in den Kreis-, Districts- und städtischen Commissionen für Angelegenheiten der Wehrpflicht und in den resp. Stadt- und Gebietsgemeindevverwaltungen ausgestellt oder ausgehängt; die Listen, welche sich auf die eine oder andere Landgemeinde beziehen, werden dagegen in den Gemeindeversammlungen verlesen.

116) Jedem ist gestattet, zwei Wochen vor der Vorlegung der Listen an die Kreis-, Districts- oder städtischen Commissionen (Art. 118) über die in den Listen bemerkten Auslassungen und Fehler Meldung zu machen. Diese Meldungen müssen in ein besonderes Buch eingetragen und im Laufe von sieben Tagen auf Grund der vorliegenden Documente durch Nachfragen und andere Mittel controlirt und die in den Listen sich ergebenden Unrichtigkeiten zurechtgestellt werden. Ueber Auslassungen und Fehler in den speciellen Einberufungslisten, die von den Kreis-, Districts- und städtischen Commissionen in Angelegenheiten der Wehrpflicht (Art. 102) aufgestellt sind, wird diesen Commissionen unmittelbar in dem durch diesen Artikel festgesetzten Zeitraum von zwei Wochen Mittheilung gemacht.

117) Den Personen, die den im Artikel 116 festgesetzten Termin versäumen, wird es nur gestattet, sich mit ihren Meldungen über Auslassungen oder Fehler an die Kreis-, Districts- oder städtischen Commissionen in Angelegenheit der Wehrpflicht in dem Falle zu wenden, wenn sie Nachweise beibringen können, daß die Ursache der Versäumniß des Termins besondere und vollständig beachtenswerthe Umstände waren. Die Beurtheilung solcher Nachweise unterliegt den genannten Commissionen.

118) Die Institutionen und die amttragenden Personen, welche die speciellen Einberufungslisten aufstellen (Art. 102 und Anm.), stellen dieselben, sowie auch die Listen über die Personen, deren Alter nach dem äußeren Aussehen festzustellen ist, nicht später als am 1. Mai den resp. Kreis-, Districts- und städtischen Commissionen vor.

III. Von der Umschreibung aus einem Einberufungsbezirk in einen anderen.

119) Allen der Wehrpflicht unterliegenden Personen steht das Recht zu, bei der Einberufung sich entweder in den Bezirken zu stellen, in welchen sie angeschrieben sind, oder in denen, in welchen sie oder ihre Eltern unbewegliches Eigenthum besitzen, oder endlich in denen, in welchen sie nicht weniger als drei Monate wohnhaft waren, als sie den Wunsch aussprachen, diesen Bezirk zu ihrer Einstellung zu wählen. (Artikel 120.)

120) Diejenigen, die der Wehrpflicht nicht in dem Bezirk, in welchem sie angeschrieben sind, sondern in einem anderen Genüge zu leisten wünschen, sind verpflichtet, (mit Vorzeigung eines Nachweises über ihr desfallsiges Recht auf Grund des vorigen Artikels 119) bis zum 15. Januar des Jahres, an welchem sie der Einberufung unterliegen, hierüber ihren Wunsch kund zu geben; und zwar muß das geschehen: von den in den Revisionslisten Eingetragenen oder der der Eintragung in dieselben Unterliegenden — sowohl bei der Gemeinde- oder Stadtverwaltung des von ihnen gewählten neuen, als auch bei der des alten Bezirks, in welchem sie angeschrieben sind; die übrigen Personen haben sich an die Institutionen zu wenden, welche die Geschäftsführung der Einberufung in dem einen, wie an die, welche sie in dem andern Bezirk haben. Nach Verlauf der bezeichneten Frist werden solche Wünsche nur im Falle vorliegender berücksichtigungswerther Veranlassung zur Verzögerung entgegengenommen.

121) Bei Umschreibung von Personen, die Anschreibescheine zu besitzen verpflichtet sind, aus einem Einberufungsbezirk in einen anderen wird auf dem der umzuzählenden Person gehörigen Schein die entsprechende Anmerkung über diese Umzählung durch diejenige Institution eingetragen, zu deren Einberufungsbezirk die Person angeschrieben wird.

122) Ueber alle durch Umschreibungen Austretenden wird ein besonderes Register geführt, das der speciellen Einberufungsliste beigelegt wird. In den Einberufungslisten des erwählten Bezirks werden solche Personen in einer besonderen Rubrik zusammengestellt.

IV. Von den Erklärungen über die Zuertheilung besonderer Vergünstigungen bei Ableistung der Wehrpflicht.

123) Personen, die einen Aufschub zur Beendigung ihrer Bildung zu erhalten wünschen, melden solches bei der Kreis-, Districts- oder städtischen Commission für Angelegenheiten der Wehrpflicht unter Beifügung eines Zeugnisses über die Fortführung ihrer Ausbildung seitens des Vorstandes derjenigen Lehranstalt an, in welcher der Vorzeiger den Unterricht genießt, zugleich mit der Erklärung, ob er der Wehrpflicht nach dem Loose oder als Freiwilliger zu genügen wünsche.

124) Bei Erklärung des Wunsches, einen Aufschub wegen contractmäßiger Anstellung auf einem Fahrzeug der russischen Handelsflotte als Matrose, Maschinist oder Kalfaterer zu erhalten, wird der Originalcontract oder eine beglaubigte Copie desselben der Kreis-, Districts- oder städtischen Commission für Angelegenheiten der Wehrpflicht vorgelegt.

125) Die im Art. 123 und 124 bezeichneten Personen, sowie auch Diejenigen, die eine Vergünstigung ihrer vermögensrechtlichen Lage willen in Anspruch zu nehmen wünschen, müssen hierüber der betreffenden Commission für Angelegenheiten der Wehrpflicht nicht später als zwei Monate vor dem Beginn der Einberufungsfrist Anzeige machen. Nach diesem Termin werden solche Anzeigen nur im Falle der Angabe berücksichtigungswerther Ursachen zu der Verzögerung entgegengenommen.

126) Diejenigen, die ein Recht auf Befreiung von der Wehrpflicht überhaupt oder nur auf solche vom Dienst in Friedenszeiten, sowie Diejenigen, die ein Recht auf eine Verkürzung der activen Dienstzeit haben, zeigen ihrer Kreis-, Districts- oder städtischen Commission für Angelegenheiten der Wehrpflicht vor: erstere das erforderliche Zeugniß über ihren Beruf und ihre Beschäftigung, welche das Recht auf Befreiung von der Wehrpflicht oder vom Dienst in Friedenszeiten geben, die anderen aber ein Diplom über einen erworbenen gelehrten Grad, ein Classenattestat oder ein Zeugniß des Schulvorstandes über die Beendigung des wissenschaftlichen Cursus oder über die Absolvirung des entsprechenden Examens.

X. Capitel.

Von der Einberufung zur Ableistung der Wehrpflicht und von der Aufnahme in den Dienst.

I. Von den vorbereitenden Anordnungen zur Einberufung.

127) Nach Eingang der speciellen Einberufungslisten (Art. 118) controliren die Kreis-, Districts- und städtischen Commissionen deren Richtigkeit und corrigiren hierbei die sich herausstellenden Fehler entweder unmittelbar oder nach Verhandlungen mit den resp. Institutionen.

128) Beim Vergleich der eingegangenen Erklärungen (Art. 123 bis 126) mit den in den Einberufungslisten eingetragenen Ausweisen (Art. 104) machen die Kreis-, Districts- und städtischen Commissionen sowohl in diesen Listen als auch in der speciellen Einberufungsliste bei den im Art. 95 bezeichneten Personen Notizen darüber: wer von den in die Liste Eingetragenen auf eine Vergünstigung bei Erfüllung der Wehrpflicht ein Recht hat und namentlich auf welches.

129) Nach der Revision der speciellen Einberufungslisten stellen die Kreis-, Districts- und städtischen Commissionen dieselben zu allge-

meinen Bezirkslisten mit gesonderter Aufstellung jedes einzelnen Einberufungsbezirks zusammen und fügen zu jeder solchen Liste drei besondere Listen bei: A — für die Personen im Bezirk, die auf Grund der Artikel 158, 217 und 218 dieses Gesetzes ohne Loosung dem Dienst unterliegen; B — für Diejenigen, welche bei früheren Einberufungen ihr Loos im Bezirk gezogen und einen Aufschub bis zur bevorstehenden Einberufung erhalten haben; C — für die zum Bezirk gehörenden Personen im Einberufungsalter, die als Freiwillige sich im Dienst befinden und für die in Lehranstalten Befindlichen, welche den Wunsch ausgesprochen haben, die Dienstpflicht als Freiwillige abzuleisten. (Artikel 54).

130) Nach Aufstellung der Bezirkslisten stellen die Kreis-, Districts- und städtischen Commissionen zum 1. Juli durch die Gouvernements- oder Gebietscommissionen für Angelegenheiten der Wehrpflicht den Ministerien des Krieges und des Innern Ausweise über die Zahl der Personen vor, welche in die Einberufungslisten jedes Bezirks eingetragen sind, und in allgemeiner Summation Ausweise über die Zahl solcher Personen in jedem Kreise, wobei jedoch die zu andern Bezirken umgeschriebenen, die in (Art. 129) B und C eingetragenen, und endlich die auf Grund 62 von der Wehrpflicht befreiten Personen nicht mit aufgeführt werden.

II. Von der Vertheilung des Jahresaufgebots.

131) Das Kriegsministerium vertheilt, nachdem es die im vorigen Artikel bezeichneten Nachrichten erhalten, das allgemeine Jahresaufgebot auf die Gouvernements und Gebiete entsprechend der Zahl der Personen, die in jedem derselben in die Einberufungslisten eingetragen sind. Die Bestimmung des Jahresaufgebots nach den Gouvernements und Gebieten wird den Gouvernements- und Gebietscommissionen für Angelegenheiten der Wehrpflicht mitgetheilt und zur allgemeinen Kenntniß veröffentlicht.

132) Die Vertheilung des Jahresaufgebots auf die Einberufungsbezirke jedes Gouvernements und Gebiets erfolgt durch die Gouvernements- oder Gebietscommission für Angelegenheiten der Wehrpflicht nach Maßgabe der Zahl von Personen, die in die Bezirkseinberufungslisten eingetragen sind (Art. 130). Die hierbei sich herausstellenden Bruchtheile werden weggelassen, die fehlende Zahl der Personen wird auf diejenigen Bezirke (jedoch nicht über einen Mann auf jeden) vertheilt, in welchen mehr der Einberufung unterliegende Personen vorhanden, aber, im Falle der Gleichheit in dieser Beziehung, unter denen, in welchen die größten Bruchtheile nachgeblieben sind.

133) Die von den Gouvernements- und Gebietscommissionen ausgearbeitete Vertheilung auf die Einberufungsbezirke (Art. 132) wird

den resp. Kreis-, Districts- und städtischen Commissionen mitgetheilt und in den örtlichen Zeitungen veröffentlicht.

III. Von der Einberufung.

134) Zum Tage des Beginns der Einberufung bestimmen die Kreis-, Districts- und städtischen Commissionen nach Bezirken die Einberufungstage und treffen Anordnungen zur Einberufung sowohl aller Derjenigen an den Einberufungsort und zum bestimmten Einberufungstage, welche in die Einberufungs- und Ergänzungslisten (Art. 129) A. u. B. eingetragen sind (mit Ausnahme der im folgenden Art. 135 bezeichneten), als auch Derjenigen, deren Alter nach dem äußeren Aussehen festgestellt werden muß.

135) Zum Erscheinen im Bezirk werden nicht einberufen: a. Personen, die der Eintragung in der Einberufungsliste gemäß in den geistlichen Stand der griechisch-orthodoxen und der anderen christlichen Glaubensbekenntnisse getreten, sowie auch die griechisch-orthodoxen Psalmenfänger; b. Personen, die Lehranstalten besuchen und zur Vollendung ihrer Bildung einen Aufschub erhalten haben, und c. die Personen, denen in Folge eines contractlichen Dienstverhältnisses auf einem Fahrzeuge der russischen Handelsflotte Aufschub gewährt ist.

136) Für gesetzliche Veranlassungen zum Nichterscheinen bei der Einberufung gelten eine gefährliche und schwere Krankheit und andere unabwendbare Hindernisse, deren Vorhandensein in erforderlicher Weise nachgewiesen ist. Als Nachweis einer vorhandenen Krankheit wird das Zeugniß eines Arztes und der Polizei, oder wenn am Orte des Aufenthaltes des Kranken kein Arzt vorhanden ist, das Zeugniß des örtlichen Geistlichen und des Friedensrichters oder des Gemeindeältesten angesehen.

IV. Von der Bestimmung des Alters nach dem äußeren Aussehen.

137) Die Kreis-, Districts- oder städtische Commission eröffnet nach ihrem Eintreffen im Bezirk ihre Thätigkeit damit, das Alter der Personen nach äußerem Aussehen zu bestimmen, bei welchen dasselbe nach den hiezu erforderlichen Documenten (Art. 109, 111 und 112) nicht festgestellt werden kann.

138) Das Alter nach dem äußeren Aussehen wird von der Kreis-, Districts- oder städtischen Commission in voller Sitzung nach Stimmenmehrheit festgestellt. Im Falle der Meinungsverschiedenheit werden die Altersbestimmungen zur Durchsicht und Bestätigung der Gouvernements- oder Gebietscommission eingereicht, die, falls sie es für erforderlich hält, nochmalige Besichtigung der betreffenden Person vornehmen kann.

139) Diejenigen von den nicht in die Einberufungslisten eingetragenen Personen, die durch die resp. Commission (Art. 138) als

zum Einberufungsalter gehörig erkannt werden, werden in die betreffenden Abtheilungen der bezeichneten Liste eingetragen.

V. Von der allendlichen Controle der Einberufungslisten und von den Personen, welche der Loosung unterliegen.

140) Zur Vervollständigung der Einberufungslisten controlirt die Kreis-, Districts- und städtische Commission nach ihr und nach den Ergänzungslisten A und B, die zur Einberufung erschienenen Personen, indem sie vor der ganzen Versammlung sowohl die bezeichneten Listen, die Ergänzungsliste C, sowie auch alle in die Einberufungsliste eingetragenen Bemerkungen darüber verliest, wem aus den Einberufenen eine Vergünstigung, welche namentlich und auf welcher Grundlage sie ihm zusteht. Alle einberufenen und anderen Personen haben das Recht, gegen die Richtigkeit dieser Bemerkungen Einwendungen zu machen, und wenn die Commission die Einwendung für berechtigt erkennt, so macht sie in der Liste die erforderlichen Berichtigungen. Sodann erfolgt die Ziehung der Loose, welcher alle Personen unterliegen, die in die Einberufungsliste eingetragen sind, mit Ausnahme der in den geistlichen Stand der griechisch-orthodoxen und der anderen christlichen Glaubensbekenntnisse Eingetretenen. Die Personen, die in die Ergänzungslisten eingetragen sind, unterliegen nicht der Loosung.

VI. Von der Ordnung bei Ziehung der Loose.

141) Vor dem Beginn der Loosung controlirt der Vorsitzende die Zahl der vorbereiteten numerirten Büllete mit der Zahl der in die Einberufungsliste Eingetragenen und bezeichnet alle Büllete mit einem beliebigen Zeichen. Darauf werden unter Aufsicht des Vorsitzenden die Büllete zusammengerollt, unter einander vermischt und in einen besonderen Kasten oder in ein Rad geschüttet. Den zur Loosung Aufgerufenen wird gestattet, zum Nachzählen und Vermischen der zusammengerollten Büllete vor dem Einschütten derselben in den Kasten oder in das Rad einen Vertrauensmann aus ihrer Mitte zu wählen.

142) Vor Ziehung des Loose wird zuerst, gleichfalls durch das Loos, die Reihenfolge der zum Bestande des Einberufungsbezirktes gehörenden städtischen und ländlichen Gemeinden und der Gruppe der Personen festgesetzt, welche dem Einberufungsbezirk selbst unmittelbar zugezählt sind. Sodann werden die Personen in der Reihenfolge, in welcher sie in die speciellen Einberufungslisten eingetragen sind, aufgerufen. Jeder Vorgerufene nimmt für sich ein Loos heraus, für Abwesende aber werden die Nummern von anwesenden Verwandten oder dem Vorsitzenden der Commission, oder von Gliedern der Stadtverwaltungen, oder endlich von Gemeindeältesten gezogen. Die Nummer wird in voller Versammlung von einem der Glieder der Commission,

zusammen mit dem Namen der Person und seiner Nummer nach der Einberufungsliste laut verlesen und den Gliedern der Commission zur Controle und Abmerkung sowohl auf dem Bilette selbst, als in der Einberufungsliste übergeben. Gleichzeitig werden der Name dessen, der sein Loos gezogen, und seine Nummer in der Einberufungsliste in die Loosungsliste eingetragen. Sodann wird das Billet mit der Nummer Dem, der es gezogen hat, bleibend übergeben.

143) Die Ziehung der Nummern in einem Bezirk wird, wenn möglich, an einem Tage beendet; im entgegengesetzten Fall wird sie Tag für Tag bis zur Beendigung fortgesetzt. Hierbei werden folgende Regeln beobachtet:

1) Der Kasten oder das Rad wird an einer sichtbaren Stelle aufgestellt.

2) Die Nummern werden öffentlich aus dem Kasten oder dem Rad herausgenommen.

3) Wer ein Loos herausnimmt, muß vor dem Hineinstecken der Hand in den Kasten oder das Rad den Arm erst bis zum Ellenbogen entblößen und die Hand den Anwesenden offen zeigen.

4) Mit Ausnahme dessen, der ein Loos zieht, darf Niemand den Kasten oder das Rad anrühren.

5) Jeder zieht nur einmal ein Loos heraus. Der ein Loos Ziehende erfüllt die Dienstpflicht nach der ihm zugefallenen Nummer, auch wenn er dasselbe durch irgend ein Versehen früher, als er an der Reihe war, gezogen hat.

6) Wenn die Ziehung der Loose nicht im Laufe eines Tages beendet wird, so bleibt der Kasten oder das Rad mit den darin verbleibenden Nummern bis zum folgenden Tage nicht anders als mit den Siegeln aller Glieder der Commission versehen und unter dem Schutze einer besonderen von ihr bestellten Wache.

VII. Von der Untersuchung und der Aufnahme in den Dienst.

144) Nach der Ziehung der Loose schreitet die Kreis-, Districts- oder städtische Commission zur Besichtigung der zur Erfüllung der Wehrpflicht berufenen Personen und zum Empfange der sich zum Dienst als tauglich Erweisenden. Bei der Besichtigung, die nach den im Artikel 43 bezeichneten Regeln ausgeführt wird, können nach dem Dafürhalten des Vorsitzenden der Commission auch andere Personen zugegen sein.

145) Von der Besichtigung werden Diejenigen befreit, die das Zeugniß eines im Staatsdienste stehenden Arztes darüber vorweisen, daß sie weder in körperlicher, noch in gesundheitlicher Beziehung einen Fehler haben, welcher ihre Aufnahme in den Militärdienst verhindert.

146) Der Besichtigung werden vor Allem diejenigen Personen unterzogen, welche in die Ergänzungslisten A und B (Art. 129) ein-

getragen sind, sodann Diejenigen, die keine Rechte auf Vergünstigung Familienverhältnisse halber haben, und zwar in der Reihenfolge der Nummern der Loosungsliste. Sind zur vollständigen Zahl der vom Bezirk zu stellenden Einberufenen solche Personen nicht genügend vorhanden, so werden in derselben Ordnung Diejenigen der Befichtigung unterworfen, welche auf Vergünstigung Familienverhältnisse halber das Recht der dritten Kategorie, sodann Diejenigen die solches zweiter, endlich Diejenigen, die eines erster Kategorie besitzen, bis die von dem Bezirk geforderte Zahl Neueinzustellender complet ist.

147) Diejenigen Personen, welche an der Loosung theilgenommen haben und in Untersuchung oder unter Gericht stehen, unterliegen der Befichtigung und werden zum Dienst in den Truppen bestimmt: erstere sogleich nach Beendigung der Untersuchung, falls sie nicht einer gerichtlichen Verfolgung unterliegen, letztere nach Vollstreckung des gerichtlichen Urtheils, falls dieses Urtheil sie nicht aller ihrer Standesrechte oder aller besonderen, persönlich oder durch den Stand erworbenen Rechte und Vorzüge für verlustig erklärt.

148) Wenn Jemand bei der Befichtigung angiebt, er leide an der fallenden Sucht oder an einer andern geheimen Krankheit, welche das Ertragen des Militairdienstes hindert, und wenn solche Angabe den Verdacht erregt, eine lügenhafte zu sein, sendet die Commission den Betreffenden zur Untersuchung seiner Tauglichkeit zum Dienste in das nächste Hospital, Lazareth oder Krankenhaus. Ebenso verfährt auch die Commission in dem Fall, wenn nach dem Urtheil der Aerzte Veranlassung zur Annahme vorliegt, daß eine Krankheit, mit welcher behaftet man nicht zum Dienst angenommen werden kann, künstlich hervorgerufen und aufrecht erhalten wird. Der Unterhalt der in Heilanstalten Abgefertigten wird während der Zeit ihrer Untersuchung auf Rechnung der Krone gestellt, falls sie es nicht selbst wünschen, sich im Krankenhause auf eigene Rechnung zu erhalten.

149) Bei Entscheidung über Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Befichtigten zum Kriegsdienst sind die Commissionen nicht verpflichtet, sich der Meinung der die Befichtigung vornehmenden Aerzte zu unterwerfen. Den bei der Befichtigung anwesenden Personen (Art. 144) steht das Recht zu, gegen die Entscheidung, daß eine Person zum Militairdienst untauglich sei, Einwendungen zu erheben. Solche Einwendungen werden in das Journal der Kreis-, Districts- oder städtischen Commission eingetragen; der Gouvernements- oder Gebiets-Commission steht es aber in diesen Fällen zu, zu nochmaliger Befichtigung selbst die Personen heranzuziehen, über welche ein einstimmiger Beschluß der die Befichtigung ausführenden Commission erzielt worden ist.

150) Zum Ersatz 1) für die untauglich Erklärten, 2) für die einer nochmaligen Befichtigung Unterliegenden, 3) für die in Heil-

anstalten zur Untersuchung Abgefertigten, 4) für die nicht zum Aufgebot Erschienenen, und 5) für die in Untersuchung oder Gericht Stehenden erfolgt die Completirung der nach der Umschreibung vom Bezirk zu stellenden Zahl von Personen in der Ordnung der Loosnummer und in der im Art. 146 bestimmten Gradirung.

151) Die in den Punkten 2, 3 und 4 des vorigen Artikels bezeichneten Personen werden, wenn sie sich als zum Dienst untauglich erweisen, sogleich nach nochmaliger Befichtigung oder nach Beendigung der Untersuchung oder nach ihrem Ergreifen oder Erscheinen eingestellt. Diejenigen, welche im Ersatz der bezeichneten, wie der in Punkt 5 des vorhergehenden Artikels benannten Personen angenommen sind, treten — in umgekehrter Ordnung ihrer Nummern in der Loosungsliste, — in das Recht, mit Zuzählung zur Landwehr vom Dienst befreit zu werden, wenn die Personen, für welche sie in den Dienst genommen wurden, in der Folgezeit in diesen eintreten.

152) Die zum Militärdienst tauglich befundenen und in den Bestand der vom Bezirk geforderten Zahl Neuauszuhender tretenden Personen werden als in den Dienst aufgenommen betrachtet und sogleich in die Empfangsliste (приемная роспись) eingetragen. Diejenigen jedoch, die ein Recht erster Kategorie auf Vergünstigung Familienverhältnisse halber haben, werden in die Empfangsliste nur in dem Falle eingetragen, wenn über deren Heranziehung in den Dienst im Heere, nach Vorlage des Kriegsministers, ein besonderes Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten erfolgt.

153) In die Empfangsliste werden zugleich mit dem Vor- und dem Familiennamen oder dem Beinamen des Angenommenen alle zur Zusammenstellung seiner Dienstliste (послужный список) erforderlichen Ausweise eingetragen.

154) Nach Beendigung des Empfangs der Personen zum Dienst in der stehenden Armee zählt die Kreis-, Districts- oder städtische Commission nach der Loosungsliste alle übrigen Personen, die zur Erfüllung der Wehrpflicht einberufen waren, der Landwehr zu, mit Ausnahme Derer, die nach äußerem Aussehen für untauglich zum Tragen des Gewehrs befunden wurden.

155) Die Arbeiten der Kreis-, Districts- oder städtischen Commission werden nach der Einberufung und dem Empfange in den Bezirken mit der in offener Versammlung erfolgenden lauten Verlesung der Liste der zum Dienst in die stehende Armee Aufgenommenen und mit Beorderung derselben zur Leistung des Eides geschlossen. Die in die stehende Armee aufgenommenen Personen können zeitweilig, nach Entscheidung der Gouvernements- oder Gebietscommission für Angelegenheiten der Wehrpflicht, die sich hierbei, nach den ihnen vom Minister des Krieges und des Innern gemeinsam erteilten Instructionen

zu richten haben, in die Heimath entlassen werden. Den entlassenen Neuaufgenommenen wird der Termin ihres Erscheinens zum Eintritt in den Dienst und der Ort, an welchem sie in demselben Gouvernement, in dem sie aufgenommen wurden, sich zu stellen haben, mitgetheilt.

156) Vom Eid (Artikel 155) sind diejenigen Personen befreit, die ihn nach ihrem Glaubensbekenntniß nicht für zulässig halten; über eine jede solche Person wird in der Aufnahmeliste die entsprechende Notiz gemacht.

157) Die Mennoniten können nur zu Diensten außer der Fronte für Hospitäler oder in den Werkstätten der Landtruppen oder des Marinewesens und in ähnlichen Anstalten verwandt werden, wobei sie vom Tragen des Gewehrs befreit sind. Doch diese Regel wird auf die Mennoniten nicht ausgedehnt, die sich einer Secte anschließen oder die nach Erlaß dieses Gesetzes aus dem Auslande in das Reich übersiedeln.

VIII. Von den nicht in die Einberufungslisten eingetragenen Personen.

158) Wer von den das Einberufungsalter Erreichenden (Art. 11) sich als nicht in die Einberufungsliste eingetragen erweist und hierüber bis zum Tage der Loosung seiner Altersgenossen keine Angabe macht (Art. 142), verliert das Recht auf die Loosung und wird, falls er sich zum Dienst tauglich erweist, in denselben abgegeben. Diese Regel wird jedoch nicht auf die Personen angewandt, die nach Meinung der Kreis-, Districts- oder städtischen Commission berücksichtigungswerthe Beweise darüber beibringen, daß ihre Nichteintragung in die Einberufungsliste ohne jede Unterlassung ihrerseits erfolgt ist. Solchen Personen wird, falls sie nur zum Dienst tauglich erscheinen, von der Behörde eine besondere Loosung zugestanden. (Art. 159).

159) Für die Person oder die Personen, denen eine besondere Loosung zugestanden wird, werden in den Kasten oder das Rad so viel Billete geworfen, wie viel in dem betreffenden Einberufungsbezirk für alle ihre Altersgenossen hineingelegt waren (Artikel 141). Wer die gleiche Nummer oder eine kleinere als die, mit welcher die Aufnahme in die stehende Armee geschlossen wurde (Artikel 146), zieht, wird in dieselbe eingereiht; wer jedoch eine größere Nummer als die bezeichnete zieht, wird zur Landwehr gezählt (Artikel 154). In jedem Falle wird der Name dessen, der ein Loos zieht, und die Nummer des Looses am Schlusse der Loosungsliste eingetragen und auf dem Billet verzeichnet: „Ergänzungsloos“ (жеребий дополнительный).

IX. Von den Scheinen über Erfüllung der Wehrpflicht.

160) Einem Jeden, der an der Loosung Theil genommen hat, aber nicht in den Dienst der stehenden Armee getreten ist, wird

ein Schein über sein Erscheinen zur Erfüllung der Wehrpflicht ausgehen, und zwar:

1) Demjenigen, der als völlig untauglich zum Dienst anerkannt worden ist, ein Schein für alle Zeit über seine absolute Befreiung vom Dienste.

2) Dem, der zu den Wehrmännern (ПАТНІКИ ОПОЛЧЕНІЯ) gezählt ist, ein Schein für alle Zeit hierüber mit Bezeichnung seiner Loosnummer.

3) Die Personen, die einen Aufschub zu ihrem Eintritt in den Dienst erhalten, sowie die einer nochmaligen Befähigung Unterliegenden, die in Heilanstalten zur Untersuchung Abgefertigten und die in Untersuchung und unter Gericht Stehenden empfangen Scheine für gewisse Zeitfristen, in welchen präcis verzeichnet ist, was die Dauer der Giltigkeit des Scheines bedingt.

161) Bei solchen Personen, die einen Schein über ihre Anschreibung zu einem Einberufungsbezirk zu besitzen verpflichtet sind (Art. 97), wird auf diesem Schein die entsprechende Notiz über ihr Erscheinen zur Erfüllung der Wehrpflicht gemacht.

162) Wer einen Schein auf Zeit erhalten hat (Art. 160, Punkt 3), ist verpflichtet, nach Ablauf des Termins der Wirksamkeit desselben hierüber der resp. Kreis-, Districts- oder städtischen Commission Anzeige zu machen, um von derselben Anzeige über Zeit und Ort seines Erscheinens zur Befähigung und zur Aufnahme in den Dienst zu erlangen.

163) Die Scheine über das Erscheinen zur Erfüllung der Wehrpflicht (Art. 160), sowie die Anschreibescheine mit der Bemerkung hierüber (Art. 161) werden von den Personen, welche das Einberufungsalter überschritten haben, in allen im Art. 100 bezeichneten Fällen vorgezeigt.

XI. Capitel.

Von den Ausgaben bei der Einberufung und der Aufnahme in den Dienst.

164) Bei der Einberufung und der Aufnahme in den Dienst werden folgende Ausgaben auf Rechnung der Reichscasse gesetzt:

1) Fahr-, Quartier- und Tafelgelder für den Offizier, für die Mediciner (den militairischen, wie auch den Civilarzt) und für den militairischen Empfänger.

2) Für die Beschaffung von Gegenständen zur Messung der Körperlänge und zur Untersuchung des Gesundheitszustandes der Personen, die der Aufnahme in den Dienst unterliegen.

3) Die Kanzleiausgaben der Kreis-, Districts- und städtischen Commissionen, die Ausgaben für Anfertigung der Loose und der Kasten oder Räder und für Versorgung der Gemeindeverwaltungen mit gedruckten Bogen für die Einberufungslisten.

165) Die im Punkt 3 des vorigen Artikels bezeichneten Ausgaben werden in Pauschalsummen auf einen Rubel pro Kopf der Neueingetretenen angenommen. Die in solcher Grundlage zur Verausgabung aus der Reichsrentei bestimmte allgemeine Summe wird nach dem effectiven Bedarf vertheilt: auf die Gouvernements und Gebiete durch den Finanzminister in Uebereinstimmung mit dem Minister des Innern, auf die Kreis-, Districts- und städtischen Commissionen durch die Gouvernements- und Gebietscommissionen für Angelegenheiten der Wehrpflicht.

166) Die Ausgaben für die Fahr- und Quartiergelder der Präsidenten und der Glieder der Commission, die von der Landschaft gewählt sind (in den Gouvernements dagegen, in welchen die Landschaftsinstitutionen nicht eingeführt sind — des Präsidenten der Commission und des Friedensvermittlers), werden aus der allgemeinen Gouvernementslandessteuer gedeckt. Die Bestimmung über die Höhe dieser Ausgaben, wie auch die Assignirung der Ergänzungssumme für Kanzleiausgaben, wo solche erforderlich sind, werden von den Kreis-, Districts- und städtischen Commissionen, nach erfolgter Zustimmung der Gouvernementslandtagsversammlungen, wo aber die Landschaftsinstitutionen nicht eingeführt sind, in der zur Bestimmung der Ausgaben für die Gouvernementslandespräsidenten festgesetzten Ordnung ausgeführt.

167) Die Unterbringung der Kreis-, Districts- und städtischen Commissionen für Angelegenheiten der Wehrpflicht erfolgt in Kron- oder communalen Gebäuden. Im Falle in diesen Gebäuden kein freier oder geeigneter Raum vorhanden ist, werden die Ausgaben zur Miethe eines Locals, wie auch zu seiner Möblirung, Heizung und Beleuchtung auf die allgemeine Gouvernementslandessteuer gesetzt.

168) In den Gouvernements des Zarthums Polen werden die in den vorigen Artikeln 166 und 167 bezeichneten Ausgaben auf Rechnung der Reichscasse gesetzt.

169) Die zur Erfüllung der Wehrpflicht heranzuziehenden Personen sind verpflichtet, am Einberufungsort ihrer Bezirke in ordentlicher Kleidung und Fußbekleidung zu erscheinen und bis zur Zeit der Aufnahme in den Dienst sich aus eigenen Mitteln zu erhalten.

170) Die Auszahlung der Kronslöhnung an die in den Dienst der stehenden Armee Aufgenommenen beginnt am Tage ihres Erscheinens in den Sammelplätzen (Art. 155). Denjenigen von den Neuausgehobenen, die vom Einberufungsort in die Armee eingestellt werden, wird die bestimmte Löhnung vom Tage der Aufnahme in den Dienst an gerechnet.

XII. Capitel. Von den Freiwilligen.

I. Von den in die Landarmee freiwillig Eintretenden.

171) Diejenigen, welche als Freiwillige in die Landarmee eintreten wollen, müssen folgenden Bedingungen Genüge leisten. Sie müssen:

1) nicht weniger als 17 Jahre alt sein und im Falle ihrer Minorität ein Zeugniß von ihren Eltern oder Vormündern oder Curatoren beibringen, daß diese mit ihrem Eintritt in den Dienst als Freiwillige einverstanden sind;

2) an Gesundheit und körperlicher Beschaffenheit den für die Aufnahme in den Militärdienst festgesetzten Bedingungen entsprechen;

3) das erforderliche Zeugniß vorlegen, daß sie das Examen entweder nach vollendetem Cursus in einer der Lehranstalten der zwei ersten Kategorien, die in der Beilage zu Art. 53 verzeichnet sind, oder nach einem Cursus von sechs Classen in einem Gymnasium oder einer Realschule, oder in der zweiten Classe der geistlichen Seminarien, oder endlich ein besonderes Examen nach dem Programm bestanden haben, welches mit beiderseitiger Uebereinstimmung des Ministers des Krieges und des der Volksaufklärung festgesetzt ist.

172) Als Freiwillige werden nicht aufgenommen: a. die unter Criminalgericht oder in Untersuchung stehen; b. die nach gerichtlichem Erkenntniß einer Strafe unterlagen, welche mit dem Verlust des Rechts zum Eintritt in den Staatsdienst verbunden ist, und c. die vom Gericht des Diebstahls oder des Betruges schuldig befunden sind. Zur Sicherstellung dessen, daß solche entehrende Umstände nicht vorhanden sind, wird von Denen, die als Freiwillige sich zu stellen wünschen, ein Revers gefordert.

173) Die Freiwilligen werden, entsprechend der von ihnen erreichten Bildung, in drei Kategorien getheilt, und sind verpflichtet, in der activen Armee zu dienen:

1) Diejenigen, die das Examen im Cursus der Lehranstalten erster Kategorie bestanden haben, drei Monate;

2) Diejenigen, die das Examen im Cursus der Lehranstalten zweiter Kategorie in dem oben (Art. 171, Punkt 3) bezeichneten Umfang bestanden haben, sechs Monate, und

3) Diejenigen, die das Examen nach dem besondern, gemeinsam vom Ministerium des Krieges und dem der Volksaufklärung festgestellten Programm bestanden haben, zwei Jahre.

Nach Ausdienung dieser Dienstzeiten können die Freiwilligen, sowohl niederen Ranges, als auch die zu Offizieren beförderten, in Friedenszeiten entweder den activen Dienst fortsetzen, oder sich zur Reserve überführen lassen, in welcher sie neun Jahre bleiben. Hinsichtlich

der Fortsetzung des Dienstes in Kriegszeiten wird auf die Freiwilligen die allgemeine, im Artikel 20 dargelegte Regel angewandt.

174) Die Freiwilligen werden im Laufe des ganzen Jahres in den Dienst aufgenommen. Die Dienstzeit wird ihnen vom ersten Tage des auf ihren Eintritt in die Armee folgenden Monats ab gerechnet.

175) Die Freiwilligen werden nur in den Frontedienst aller der Truppengattungen aufgenommen, bei welchen etatmäßig Freiwillige eingestellt werden. Die Wahl der Truppentheile ist ihrem Ermessen überlassen, mit der Bestimmung jedoch, daß die Zahl der Freiwilligen in jedem Theil nicht die vom Kriegsministerium festgesetzte Norm übersteige. In Kriegszeiten treten die Freiwilligen fürs Erste in die örtlichen Truppen ein.

Anmerkung. Den Freiwilligen aus den Feldscheeren wird das Recht zugestanden, in der Armee in der Function eines Feldscheers zu dienen.

176) Die Freiwilligen erhalten sich, wenn sie in die Garde oder in die Cavallerie eintreten, aus eigenen Mitteln; in den andern Truppentheilen können sie auf Unterhalt der Krone dienen, wenn sie nicht selbst den Wunsch aussprechen, aus eigenen Mitteln ihren Unterhalt zu bestreiten.

177) Den Freiwilligen, die auf eigene Kosten dienen, wird das Recht zugestanden, außer der Zeit der Lagerübungen in Privatquartieren zu wohnen; doch können nach dem Ermessen der Chefs der einzelnen Abtheilungen diejenigen Freiwilligen, welche sich als besonderer Aufsicht bedürftig erweisen, dieses Rechts für verlustig erklärt werden.

178) Die Freiwilligen treten als Gemeine in den Dienst und leisten denselben gleich den Untermilitairs, die der Einberufung gemäß eingetreten sind, jedoch mit Zulass gewisser Erleichterungen, die durch das Kriegsministerium werden festgestellt werden.

179) Den Freiwilligen wird zu ihrer Unterscheidung von den Untermilitairs, die der Einberufung gemäß in den Dienst getreten sind, ein besonderes äußeres Zeichen an der Kleidung verliehen, das im Uebrigen durchaus keine dienlichen Vorzüge gewährt.

180) Die Freiwilligen werden nach dem Bestehen der festgestellten Prüfung und wenn ihre nächsten Vorgesetzten sie dessen für würdig halten, befördert: zu Unteroffizieren: die Freiwilligen der ersten Kategorie (Art. 173) wenn sie zwei Monate, die der zweiten, wenn sie vier Monate, die der dritten, wenn sie ein Jahr als Gemeine gedient haben; zu Offizieren: die Freiwilligen der ersten Kategorie nach dreimonatlichem, die der zweiten nach sechsmonatlichem, die der dritten nach dreijährigem Dienst im niedern Range. Zur Beförderung zum Offiziersrang ist außerdem für alle Freiwilligen, auch die der ersten Kategorie nicht ausgeschlossen, erforderlich, daß sie mindestens eine Lagerübung mitgemacht haben.

181) Denjenigen Offizieren aus den Freiwilligen, welche nach Art. 173 zur dritten Kategorie gehören, d. h. welche die Prüfung nach dem besonderen Programm bestanden haben (Art. 173, Punkt 3), werden die mit dem Offiziersrang verbundenen Standesrechte, wie auch die Rechte im Civildienst nur nach Ausdienung von wenigstens drei Jahren in den Reihen der Truppen zugestanden.

182) Die Freiwilligen können bis auf vier Monate beurlaubt werden. Die im Urlaub verbrachte Zeit wird sowohl von der Zeit des activen Dienstes, als auch von der Zeit, die zur Beförderung zum Unteroffizier und zum Offizier festgestellt ist, abgerechnet.

183) Die Böglinge der Specialclassen des Pagencorps Sr. Majestät des Kaisers und die nachstehender Militärschulen: der Infanterieschulen, der Nikolai-Cavallerie, der Nikolai-Ingenieurs, der Michail-Artillerie und der militair-topographischen Schule werden in Betreff der Erfüllung der Wehrpflicht als Freiwillige gerechnet und bei der Abrechnung mit ihnen wird die im Art. 103 bezeichnete Regel beobachtet. Den Böglingen dieser Lehranstalten, die als Offiziere oder als Unter-militärs entlassen werden, wird die Zeit des Unterrichts in den bezeichneten Militärschulen und in den Specialclassen des Pagencorps in der allgemeinen Dienstzeit angerechnet; dagegen sind sie verpflichtet, für jedes in der Schule zugebrachte Unterrichtsjahr $1\frac{1}{2}$ Jahr in dem activen Dienst zu verbleiben. Die Dienstzeiten werden gerechnet: die allgemeine vom ersten Tage des Monats an, der auf den des Eintritts in die Lehranstalt folgt, die des activen Dienstes aber vom ersten Tage des Monats, der auf den Austritt aus der Lehranstalt folgt.

184) Die Böglinge der im vorhergehenden Art. 183 bezeichneten Lehranstalten, die vor der Beendigung des vollen Cursus aus irgend einer Classe entlassen werden, sind gleichfalls verpflichtet, für jedes Unterrichtsjahr, das sie in der Lehranstalt zugebracht haben, anderthalb Jahre im activen Dienst zu verbleiben. Zu Offizieren werden sie jedenfalls nicht früher als nach Abdienung eines Jahres in der Fronte befördert.

185) Den Personen, die ihre Erziehung auf Rechnung der Krone in einer Lehranstalt des Civilressorts erhalten haben, ist es nicht verboten, ihre Wehrpflicht in der Eigenschaft von Freiwilligen zu erfüllen. Jedenfalls leisten sie den Dienst, zu dem sie im Civilressort verpflichtet sind, erst nach Ausdienung der durch das vorliegende Gesetz festgesetzten Dienstfristen des activen Dienstes in der Armee.

II. Von den Freiwilligen im Flottendienst.

186) Zum Eintritt in die Flotte als Freiwilliger wird neben den in den Artikeln 171 und 172 bezeichneten Bedingungen das Bestehen einer Prüfung in den Wissenschaften nach der im Marinereffort festge-

setzten Ordnung und nach dem Programm gefordert, welche dem Dienstzweige in der Flotte entspricht, dem sich der Freiwillige zu widmen wünscht.

187) Die Freiwilligen im Flottendienst sind verpflichtet, zwei Jahre im activen Dienst und fünf Jahr in der Reserve zu verbleiben.

188) Die Freiwilligen werden im Laufe des ganzen Jahres zum Dienst in die Flotte aufgenommen. Die Dienstzeit wird ihnen auf Grund des Artikels 174 berechnet.

189) Die Freiwilligen werden im Dienst — sowohl auf der Flotte selbst als in ihren speciellen Dienstzweigen — als Junker gerechnet. Die Wahl des Dienstzweiges wird dem Ermessen der Freiwilligen überlassen, mit der Bedingung jedoch, daß ihre Zahl in jedem Zweige nicht die von dem Marineministerium festgestellte Norm überrage.

190) Um zu Gardemarinern und Conducteuren befördert werden zu können, müssen die Freiwilligen die festgesetzte Prüfung bestehen und mindestens eine Campagne von sechs Monaten mitmachen. Bei Beförderung zum ersten Offiziersrang wird die Anciennität in diesem Range vom Tage der Erfüllung der hierzu im Marineministerium festgesetzten Bedingungen bestimmt, wobei die Zeit des Gardemarinens und Conducteursranges von dem Tage ab gerechnet wird, an welchem die in Art. 173 bezeichneten Dienstzeiten im activen Dienst beendigt sind. Wenn aber das Schlußexamen zur Beförderung zum Offizier durch Schuld der Freiwilligen selbst nicht rechtzeitig bestanden wird, so wird ihnen die Anciennität nur vom Tage des Bestehens der Prüfung an gerechnet.

191) Um bei der Zuzählung zur Reserve zu Gardemarinern oder Conducteuren befördert zu werden, müssen die Freiwilligen sich der für diesen Rang festgesetzten Prüfung unterziehen.

192) Die Freiwilligen im Flottendienst, welche nach Ausdienung von zwei Jahren die im Artikel 190 bezeichnete Prüfung nicht bestanden haben, werden auf die im Artikel 173 festgesetzte Zeit mit Abzug der in der Flotte gedienten Zeit in dem Range eines Unteroffiziers der Armeereserve zugezählt. Solchen Personen ist es nicht untersagt, den activen Dienst im Range eines Unteroffiziers auch in der Flotte fortzusetzen, wenn sie solches wünschen und ihre Vorgesetzten sie als nützlich im Dienst erkennen; im entgegengesetzten Falle wird es ihnen nicht untersagt, den activen Dienst in der Armee auf Grund der allgemeinen Regeln fortzusetzen, welche für die Freiwilligen im Landheer festgesetzt sind.

193) Den Freiwilligen im Flottendienst ist es gestattet, in Privatquartieren zu wohnen. Während der Zeit der Fahrten erhalten sie nach dem Gesetz die Marinelohnung und bis zur Beförderung zum Gardemarin oder Conducteur von der Krone die Equipirung.

194) Unabhängig von den oben dargelegten Regeln über die Freiwilligen im Flottendienst (Artikel 180 und die folgenden) werden auf letztere auch die Bestimmungen der Artikel 20, 181 u. 182 angewandt.

195) Die Böglinge der Marineschule, der technischen Schule des Marinerefforts und der Junkerclassen in Nikolajew, sowie die Schiffsjungen der Lehrschiffe und Schulen werden in Betreff der Erfüllung der Wehrpflicht als Freiwillige im Flottendienst gerechnet und bei der Abrechnung mit ihnen wird die im Artikel 103 bezeichnete Regel beobachtet.

196) Die Böglinge der im Artikel 195 bezeichneten Schulen, sowie auch die Freiwilligen, welche die Classen dieser Schulen oder die Junkerclassen in Nikolajew besucht haben, wie überhaupt alle Freiwilligen, die mit Kronsunterstützung eine specielle Marinebildung genossen haben, sind nach Beförderung zu Gardemarinern oder Conducteuren verpflichtet, für jedes Lehrjahr, das sie in der Schule zugebracht, anderthalb Jahre im activen Dienst zu verbleiben; die Schiffsjungen stehen zehn Jahre im activen Dienst und werden nach Ausdienung derselben direct zur Landwehr gezählt. Der bezeichnete Termin wird berechnet: für die Jungen, die vor Erreichung eines Alters von 17 Jahren aus den Lehranstalten entlassen sind — von diesem Alter an, dagegen für die Jungen, die nach der Erreichung des Alters von 17 Jahren entlassen wurden — vom Tage der Entlassung an.

XIII. Capitel.

Von den Klagen in Angelegenheiten der Wehrpflicht.

197) Ueber das Verfahren und die Anordnungen der Institutionen für Angelegenheiten der Wehrpflicht sind unter Einhaltung der weiter unten angegebenen Fristen (Art. 201, 205 und 211) mündliche und schriftliche Klagen zulässig.

198) Mündlich angebrachte Klagen werden von den betreffenden Institutionen in besondere Bücher eingetragen. Bei Anbringung der Klagen können jegliche die Richtigkeit derselben bestätigende Documente vorgelegt werden.

199) Demjenigen, der eine Klage eingereicht hat, muß, wenn er es verlangt, eine Quittung über den Empfang derselben ertheilt werden.

200) Die nicht erfolgende Entscheidung der Klagen hält das Verfahren der Commissionen für Angelegenheiten der Wehrpflicht in Bezug auf die Einberufung und Aufnahme in den Dienst nicht auf.

201) Klagen wider die Institutionen und die amttragenden Personen, welche die speciellen Einberufungslisten aufstellen, über Unrichtigkeiten, die in diesen Listen vorgekommen seien, können im Laufe von

zwei Wochen, vom Tage des durch den Art. 118 festgestellten äußersten Termins zur Vorstellung der speciellen Einberufungslisten angebracht werden.

202) Die im vorhergehenden Artikel erwähnten Klagen können entweder unmittelbar vor der Kreis-, Districts- oder städtischen Commission für Angelegenheiten der Wehrpflicht oder vor den die speciellen Einberufungslisten anfertigenden Institutionen oder Beamten (Art. 102 und Anmerkung) vorgereicht werden, welche verpflichtet sind, dieselben unverzüglich, wohin gehörig, vorzustellen.

203) Die Kreis-, Districts- oder städtische Commission prüft in ihrer ersten Sitzung die Klagen nach der Reihenfolge ihres Eingehens. Falls es nach dem Inhalt der Klage sich als nothwendig herausstellt, an Ort und Stelle Auskünfte einzuziehen, delegirt die Commission hierzu eines ihrer Mitglieder.

204) Die Entscheidung der Klage muß im Laufe von zwei Wochen, vom Tage ihres Vortrags in der Behörde ab, gefällt und dem Klagesteller im Laufe dreier Tage eröffnet werden. Auf Verlangen des Klägers wird ihm eine Protokollabschrift ausgereicht.

205) Klagen über Entscheidungen der Kreis-, Districts- oder städtischen Commissionen, sowohl über Unrichtigkeiten in den Einberufungslisten, als auch über Fiktion der Vergünstigungen, über Bestimmung des Alters nach dem äußeren Aussehen und über Tauglichkeit zum Dienst, sind innerhalb einer vierwöchentlichen Frist vom Tage der Veröffentlichung der Entscheidung ab bei der Gouvernements- oder Gebietscommission in Angelegenheiten der Wehrpflicht anzubringen.

206) Die Klagen an die Gouvernements- oder Gebietscommissionen für Angelegenheiten der Wehrpflicht sind derjenigen Kreis-, Districts- oder städtischen Commission, wider welche sie erhoben werden, einzureichen. Die erwähnte Commission ist verpflichtet, innerhalb sieben Tagen nach Entgegennahme der Klage, dieselbe wohin gehörig abzusenden, zugleich mit dem auf den Gegenstand der Klage bezüglichen Protokoll der Commission und den erforderlichen Auskünften und Erklärungen.

207) Falls die Gouvernements- oder Gebietscommission für Angelegenheiten der Wehrpflicht die Klage über Unrichtigkeit der in der Einberufungsliste gemachten Angaben berücksichtigenswerth findet, macht sie hierüber der Kreis-, Districts- oder städtischen Commission zur Vornahme der entsprechenden Aenderungen in der Einberufungsliste Mittheilung.

208) Die Gouvernements- oder Gebietscommission für Angelegenheiten der Wehrpflicht ist verpflichtet, eine jede Person, welche eine Klage darüber beibringt, daß die Befichtigung ihrer selbst bezüglich der Diensttauglichkeit oder der Altersbestimmung nach äußerem Aussehen unrichtig ausgeführt worden sei, einer nochmaligen Befichtigung zu unterwerfen. Auf von anderen Personen angebrachte Klagen erfolgt

eine abermalige Besichtigung nur in dem Falle, wenn die Commission solches für nothwendig erachtet.

209) Die Entscheidungen der Gouvernements- oder Gebietscommission für Angelegenheiten der Wehrpflicht auf die bei derselben angebrachten Klagen werden den Klägern im Laufe von sieben Tagen, vom Tage der gefällten Entscheidung ab, eröffnet.

210) Die Entscheidungen der Gouvernements- oder Gebiets-Commissionen auf Klagen über unrichtig gemachte Angaben in den Einberufungslisten und über unrichtige Bestimmung des Alters nach dem äußeren Aussehen sind allendlich und unterliegen keiner weiteren Beschwerdeführung.

211) Wider Entscheidungen der Gouvernements- oder Gebiets-Commissionen auf Beschwerden über unrichtige Zuerkennung von Vergünstigungen oder über Besichtigungen von Personen betreffs ihrer Diensttauglichkeit ist es gestattet, binnen zweimonatlicher Frist vom Tage der Veröffentlichung der Entscheidung ab, beim Dirigirenden Senat (im 1. Departement) Beschwerde zu erheben. Diese Beschwerden sind der Commission, welche die Entscheidung gefällt hat, einzureichen, welche verpflichtet ist, dieselben dem Senat mit ihrem Protokoll und den nothwendigen Auskünften und Erklärungen binnen sieben Tagen nach Entgegennahme der Beschwerde vorzustellen.

XIV. Capitel.

Von den Strafen für Uebertretung der Gesetze über die Wehrpflicht.

212) Personen, welche verpflichtet sind, sich zu den Einberufungsbezirken verzeichnen zu lassen (Art. 95 und 97), unterliegen, falls sie dieser Verpflichtung nicht im Laufe desjenigen Jahres, in welchem sie das Alter von 20 Jahren überschritten haben, nachkommen, einer Geldstrafe von nicht über 100 Rubel.

213) Diejenigen, welche aus eigener Schuld in die Einberufungsliste nicht aufgenommen worden und welche in Folge dessen, gemäß Artikel 158, der Einstellung in den Militärdienst mit Verlust des Rechts auf Loosung unterliegen, sich aber — nicht in Folge absichtlicher Verstümmelung — als dienstuntauglich erweisen, werden

der Einschließung in ein Gefängniß des Civilressorts auf zwei bis vier Monate oder einem Arrest auf höchstens drei Monate unterworfen.

214) Diejenigen, welche der gezogenen Loosungsnummer gemäß dem Eintritt in das stehende Heer unterliegen, jedoch ohne berücksichtigenswerthe Gründe zum Termin der Besichtigung der zur Ableistung der Wehrpflicht Einberufenen (Art. 144) nicht erscheinen, werden unabhängig von der Einstellung der Diensttauglichen in den Militärdienst, einem Arrest bis zu höchstens drei Monaten unterworfen.

215) Diejenigen, welche bei der Besichtigung vorgeben, daß sie irgend eine geheime, den Militairdienst hindernde Krankheit haben, unterliegen, falls nach der Untersuchung im Krankenhause ihre Angabe sich als lügenhaft erweist, nach Einstellung in den Dienst

einer Disciplinarstrafe nach dem Ermessen ihrer militairischen Vorgesetzten.

216) Diejenigen, welche in das stehende Heer aufgenommen worden sind (Art. 155) oder nach der gezogenen Lösungsnummer dem Eintritt in dasselbe unterliegen, erleiden, falls sie zum bestimmten Termin ohne berücksichtigenswerthe Gründe nicht zum Dienst erscheinen,

diejenigen Strafen, welche für das Nichterscheinen zum Dienst im Artikel 146 des Militairstrafgesetzbuches bestimmt sind.

217) Wer, in der Absicht, sich der Militairpflicht zu entziehen oder aber bei Ableistung derselben ihm nicht zuständiger Vergünstigungen theilhaft zu werden, irgend welche betrügerische Handlungen begeht, unterliegt, nach Einstellung in den Militairdienst

der Einzelhaft im Militairgefängniß auf eine Zeit von vier Monaten und zwei Wochen bis zu sechs Monaten.

218) Der in dem vorhergehenden Artikel festgesetzten Strafe, unterliegen, gleichfalls nach Einstellung in den Militairdienst, auch Diejenigen, welche in der Absicht, sich dem Militairdienst zu entziehen, allein oder unter Mitwirkung Anderer sich verstümmeln, sich Wunden beibringen oder in irgend welcher anderen Weise ihrer Gesundheit schaden.

219) Die Dienstfristen derjenigen Personen, welche zur bestimmten Frist (Art. 216) nicht erschienen sind und daher in die Truppentheile später als an dem für den Dienst Eintritt ihrer Altersgenossen bestimmten Termin (Art. 155) eingestellt worden sind, werden gerechnet: für Diejenigen, welche im Laufe des ersten Halbjahres in den Dienst angenommen werden, vom 1. Juli desselben Jahres, für die im zweiten Halbjahr Angenommenen aber vom 1. Januar des auf ihren Eintritt in die Truppentheile folgenden Jahres.

220) Die in den Artikeln 216 und 217 bezeichneten Personen unterliegen, falls sie für den Militairdienst untauglich oder erst nach zurückgelegtem 34. Lebensjahre ermittelt worden sind,

der Einschließung in ein Gefängniß des Civilressorts, und zwar: a. die im Artikel 216 bezeichneten Personen auf eine Zeit von vier bis acht Monaten, und b. die im Artikel 217 bezeichneten Personen auf eine Zeit von acht Monaten bis zu einem Jahr und vier Monaten.

221) Diejenigen, welche der absichtlichen Verstümmelung eines Anderen auf dessen Wunsch oder mit dessen Zustimmung und überhaupt einer dem Verstümmelter gewährten Beihilfe in der Absicht sich schuldig gemacht, die Annahme des Andern in den Militairdienst zu verhindern, unterliegen

der Einschließung in ein Gefängniß des Civilressorts auf eine Zeit von acht Monaten bis zu einem Jahre und vier Monaten.

Diejenigen, welche einen Anderen in der gleichen Absicht, jedoch ohne seinen Wunsch und Zustimmung verstümmeln, unterliegen

den in den Criminalgesetzen für absichtliche Zufügung von Verstümmelungen, Wunden und Beschädigungen des Körpers festgesetzten Strafen.

222) Untersuchungen über Verstümmelung Anderer werden unabhängig von den Klagen derjenigen Personen angestellt, denen die Verstümmelung oder eine andere Beschädigung der Gesundheit beigebracht worden ist.

223) Diejenigen, welche Andere dazu überreden, sich den durch dieses Gesetz auferlegten Obliegenheiten zu entziehen, desgleichen die Helfershelfer und Gehler Derer, die sich der Wehrpflicht entziehen, unterliegen

den Strafen in Grundlage der allgemeinen Bestimmungen über die Theilnahme an Verbrechen, wobei auf dieselben in jedem Falle diejenigen der oben festgesetzten Strafen Anwendung finden, welche nicht mit der Abgabe in den Militärdienst verbunden sind.

224) Auf die Personen, die sich der Wehrpflicht entziehen, wird die Wirksamkeit der allgemeinen Bestimmungen über Verjährung nicht ausgedehnt.

Unterschrieben: der Vorsitzende des Reichsraths: Konstantin.

Beilage zum Art. 53 des Gesetzes über die Wehrpflicht.

Verzeichniß der Lehranstalten mit Theilung derselben in Kategorien in Bezug auf die Ableistung der Wehrpflicht.

I. Kategorie. Die höheren Lehranstalten.

1) Im geistlichen Ressort des griechisch-orthodoxen Bekenntnisses: Die geistlichen Akademien.

2) Im Ressort des Ministeriums der Volksaufklärung: Die Universitäten, das kaiserlich historisch-philologische Institut in Petersburg; das Lyceum des Cäsarewitsch Nikolai in Moskau (für Zöglinge des Universitätscursums); das juristische Demidowlyceum in Jaroslaw und das des Fürsten Besborodko in Neshin; das Lasarew'sche Institut für orientalische Sprachen in Moskau (für Die, welche die Specialclassen durchgemacht haben); das Institut für Land- und Forstwirtschaft in Neu-Alexandria; die Veterinärinstitute in Kasan, Charkow und Dorpat.

3) Im Ressort des Ministeriums des kaiserlichen Hofes: Die kaiserliche Akademie der Künste (für die, welche den Titel von Classen-künstlern 1. und 2. Grades besitzen und zwar in allen Fächern der Kunst).

4) Im Ressort des Ministeriums des Auswärtigen: Die wissenschaftliche Abtheilung für orientalische Sprachen beim asiatischen Departement des Ministeriums des Auswärtigen.

5) Im Ressort des Finanzministeriums: Das Bergbauinstitut; das Petersburger praktisch-technologische Institut, und das Rigasche Polytechnicum.

6) Im Ressort des Kriegsministeriums: Die kaiserliche medico-chirurgische Akademie in Petersburg (in allen Abtheilungen); die militair-juristische Schule in Petersburg.

7) Im Ressort des Ministeriums des Innern: Die Bauerschule in Petersburg; die römisch-katholische geistliche Akademie in St. Petersburg; die Conservatorien der kaiserlich russischen musikalischen Gesellschaft (für die mit Diplomen Versesehenen).

8) Im Ressort des Justizministeriums: Die kaiserliche Rechtsschule; das Constantinowsche Landmesserinstitut.

9) Im Ressort des Ministeriums der Reichsdomainen: Die land- und forstwirthschaftliche Akademie Petrowst bei Moskau; das Petersburger landwirthschaftliche Institut.

10) Im Ressort des Ministeriums der Wegebauten: Das Institut der Ingenieure für Wegebauten.

11) Im Ressort der Anstalten der Kaiserin Marie: Das kaiserliche Alexanderlyceum in Petersburg; die kaiserliche Moskauer technische Schule (für die, welche den speciellen Cursus durchgemacht haben).

II. Kategorie. Die mittleren Lehranstalten.

1) Im geistlichen Ressort des griechisch-orthodoxen Bekenntnisses; Die geistlichen Seminararien (für Solche, welche mindestens den Cursus der 2. Classe absolvirt haben).

2) Im Ressort des Ministeriums der Volksaufklärung: Gymnasien, mit Einschluß des Gymnasiums der kaiserlichen philanthropischen Gesellschaft (für Solche, die mindestens den Cursus der 6. Classe absolvirt haben); das Alexanderinstitut in Nischni-Nowgorod; das Lasarew'sche Institut für orientalische Sprachen (für Diejenigen, welche die allgemeinen Classen beendigt haben); die Ritter- und Domschule in Reval; das Paul Galagan-Collegium in Kiew; die Schulen bei den Kirchen ausländischer Bekenntnisse, in Petersburg bei der St. Petri-, der St. Annen- und der reformirten Kirche und in Moskau bei der lutherischen St. Peter- und Paulskirche; das Lyceum des Cäsarewitsch Nikolai in Moskau (für die Zöglinge des Gymnasialcurses); die Privatgymnasien; die Realschulen von sieben wie von sechs Classen; die höhere Gewerbeschule in Lodz; die Commerzschule in Odessa; die auf Grundlage der Bestimmungen vom 31. Mai 1872 gebildeten Lehrer Institute zur Heranbildung von Stadtschullehrern.

3) Im Ressort des Ministeriums des kaiserlichen Hofes: Die kaiserliche Akademie der Künste (für die des Ranges als Künstler 3. Classe werth befundenen und die nicht classificirten Künstler aus allen Fächern der Kunst); die Schule für Malerei, Bildhauerei und Architectur beim Moskauer Kunstverein.

4) Im Ressort des Finanzministeriums: Die Moskauer praktische Akademie der Handelswissenschaften; die uralische Bergschule in Seltzerinenburg; die Seefahrtsclassen 2. und 3. Ordnung, welche auf Grundlage der Bestimmungen vom 27. Juni 1867 errichtet sind.

5) Im Ressort des Kriegsministeriums: Das Pagen-corps Sr. Majestät des Kaisers (für solche, welche die allgemeinen Classen beendigt haben); das finnländische Cadettencorps (für solche, welche die allgemeinen Classen beendigt haben); die Militairgymnasien (für solche, welche mindestens den Cursus der 6. Classe beendet haben); das Lehrer-

seminar in Moskau; die Specialschulen des Artillerierefforts: die pyrotechnische und die technische.

6) Im Ressort des Marineministeriums: Die Marineschule in Petersburg (für Diejenigen, welche die allgemeinen Classen absolvirt haben); die technische Marineschule in Kronstadt (für Diejenigen, welche den allgemeinen Cursus beendigt haben).

7) Im Ressort des Ministeriums des Innern: Die geistlichen Seminarien: die römisch-katholischen und die armenisch-gregorianischen; die Conservatorien der kaiserlich russischen musikalischen Gesellschaft (für die mit einem Attestat Ausgestatteten).

8) Im Ressort des Justizministeriums: Die Schule der Vermessungstopographen.

9) Im Ressort der Anstalten der Kaiserin Maria: Das Nikolai-Waiseninstitut in Gatschina; die Commerzschulen in Petersburg und Moskau.

III. Kategorie. Die niederen Lehranstalten.

1) Im Ressort des Ministeriums der Volksaufklärung: Die Stadtschulen; die Kreisschulen und die ihnen gleichstehenden Schulen im Lande des donischen Heeres; die von der Regierung unterhaltenen Lehrerseminare zur Heranbildung von Elementarschullehrern mit Einschluß der Lehrerseminare des Warschauer und Dorpater Lehrbezirks und der tatarischen Lehrerschulen in Ufa und Simferopol; das Katharinenlehrerinstitut in Tambow; die landschaftlichen Lehrerseminarien und Lehrerschulen, die denselben Lehrplan, wie die Regierungslehrerseminarien haben und einige Rechte der letzteren genießen; die zweiclassigen Stadtschulen in den Gouvernements Riew, Podolien und Wolhynien; die zweiclassigen Dorfschulen, die durch das Ministerium der Volksaufklärung in volkreicheren und im Mittelpunkt der verschiedenen Kreise belegenen Dörfern errichtet worden sind.

2) Im Ressort des Ministeriums des Kaiserlichen Hofes: Die Hofsängercapelle; die Theaterschulen in Petersburg und in Moskau.

3) Im Ressort des Finanzministeriums: Die Stroganow'sche Schule für technisches Zeichnen in Moskau; die Petersburger Probirschule; die technische Alexanderschule in Tscherepowez; die Steigerschule in Lissitschansk; die Bergbaubezirkschulen in Jekaterinenburg, in Slatoust und bei den Hüttenwerken von Kuwshinsk, Bogossilowsk und Wotkinsk; die Seefahrtsclassen 1. Ordnung; die Navigationsklasse beim Libauer Progymnasium; die Schiffahrtsschulen in Rern und Archangel.

4) Im Ressort des Kriegsministeriums: Die Militairprogymnasien; die Waffenschulen in Tula und Ischew; die Militairfeldscheerschulen.

5) Im Ressort des Marineministeriums: Die Feldscheerschulen.

6) Im Ressort des Ministeriums des Innern: Das evangelisch-lutherische Lehrerseminar in der Nähe von Gatschina zur Vorbereitung von Lehrern für die finnischen Kirchspielschulen.

7) Im Ressort des Ministeriums der Reichsdomainen: Die landwirthschaftlichen Schulen in Gorygorezk, Charkow, Kasan und die Marienschule; die landwirthschaftliche Schule der moskauischen landwirthschaftlichen Gesellschaft; die Landmesser- und Taxatorklassen an der Gorygorezker Schule; die Umansche Schule für Gartenbau und Landwirthschaft; die Pensafche und Bessarabische Gartenbauschule zweiter Ordnung; die Garten- und Weinbauschule in Nikita; die Forstschule in Lissino; die Jägerschule in Lipezk (welche in Grundlage des Allerhöchsten Befehls vom 10. April 1872 der Schließung unterliegt).

8) Im Ressort des Ministeriums der Begebauten: Die Conduc-teurschulen; die Delwig'sche Eisenbahnschule in Moskau; die Alexander-Eisenbahnhandwerkerschule in Selez; die technischen Eisenbahnschulen.

9) Im Ressort der Anstalten der Kaiserin Maria: Die Kom-missarowsche technische Schule in Moskau; das Lehrerseminar an dem Petersburger Erziehungs-hause; die Feldscheerschulen: des moskauischen Erziehungs-hauses, des Golizynhospitals in Moskau und des Obuchow-schen Stadtkranken-hauses in Petersburg.

IV. Kategorie. Die Elementarschulen.

1) Im Ressort des Ministeriums der Volksaufklärung: Die Ele-mentarvolksschulen verschiedener Bezeichnung: die einclassigen Stadt- und Landschulen; die Kirchspielschulen, die Schulen der Kirchspiels-kirchen (церковно-приходскія) und der Kosaken (войсковые).

2) Im Ressort des Ministeriums des Kaiserl. Hofes: Die Jägerschule.

3) Im Ressort des Finanzministeriums: Die Elementarschulen auf den Fabriken in dem Bergbezirk von Jekaterinenburg, Goroblagodat, Bogossow, Kama-Wotkin, Slatoust, Dlonez, Lugan und im Bezirk der Permischen Kanonengießereien.

4) Im Ressort des Kriegsministeriums: Die Schulen für Soldaten-kinder der Gardetruppen; die Noshdestwensker Schule für Soldatenkinder in Reval, die Freischule für Soldatenkinder an der ochtaschen Pulverfabrik.

5) Im Ressort des Marineministeriums: Die Marinelehrequi-page (учебный морской экипаж) und die Schule für Schreiber etc.

6) Im Ressort des Ministeriums des Innern: Die evangelisch-lutherischen und armenisch-gregorianischen Kirchenschulen.

7) Im Ressort der Anstalten der Kaiserin Maria: Die Dorf-schulen in den Bezirken der Erziehungs-häuser.

8) Im Ressort des Ministeriums der Reichsdomainen: Die Hand-werkerschule an der landwirthschaftlichen Schule zu Gorygorezk.